

Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes
zur Vereinfachung und Fortentwicklung des
Wohngeldgesetzes vom 29.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit BA	2
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAGW	5
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen BFW	7
Bundesvereinigung Lebenshilfe	14
Caritas	16
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB	20
Deutscher Juristinnenbund	25
Deutscher Landkreistag	28
Deutscher Mieterbund	35
Deutscher Städtetag	42
Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	51
Die Wohnungswirtschaft GdW	55
Haus & Grund	61
Der Paritätische	63
Sozialverband Deutschland SoVD	70
Sozialverband VdK	78
ZIA - Immobilienwirtschaft	82

Verbändeanhörung - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Das Wichtigste in Kürze

- Bei zusätzlichen 74.000 Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung ist im Jahr 2029 mit einem zusätzlichen Personalbedarf von etwa 1000 Mitarbeitenden in den Jobcentern zu rechnen.
- Die Mitglieder der 74.000 Bedarfsgemeinschaften wechseln nicht nur in die passiven Leistungen des Rechtskreises SGB II. Vielmehr werden zusätzlich Betreuungs- und Beratungsbedarfe der betroffenen Personen ausgelöst, um sie dabei zu unterstützen, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.
- Durch den Wechsel aus dem vorrangigen System Wohngeld in das nachrangige SGB II System wird es zu einem erheblichen Anstieg der Leistungsberechtigten kommen. Kritische Reaktionen der Öffentlichkeit sind möglich.
- Vor dem Hintergrund der Zeitschiene, erscheint es sinnvoll, die Ergebnisse der Sozialstaatsreform zur Zusammenlegung der Sozialsysteme abzuwarten.

1 Ausgangslage

Die KSR hat empfohlen, die Grundsicherungsleistungen, den Kinderzuschlag und das Wohngeld zu einem einheitlichen Sozialleistungssystem zusammenzuführen. Innerhalb des von der KSR vorgeschlagen Zeitraums von sechs Monaten soll bis Herbst 2026 unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Konzept für ein einheitliches Sozialleistungssystem entwickelt werden. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie das zukünftige Leistungssystem im Detail aussehen wird.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes berücksichtigt die Empfehlungen der KSR in einigen Punkten, beinhaltet aber keine Aussage zu den Überlegungen, ein einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen.

Der Entwurf geht davon aus, dass im Jahr 2029 die mit den Änderungen verbundene Kürzung im Wohngeld zu Wechseln in die nachrangigen Grundsicherungssysteme führen wird.

In Bezug auf Leistungen nach dem SGB II betrifft das 74 000 Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften. Damit verbunden sind Mehrausgaben in Höhe von 502

Millionen Euro im SGB II, von denen 428 Millionen Euro auf den Bund und 74 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Aufgrund der nach § 42e WoGG auslaufenden Bescheide tritt die volle haushälterische Wirkung der Reform inklusive Wechseleffekte erst im Jahr 2029 vollständig ein.

Entsprechend fallen für die Jahre 2027 und 2028 nur anteilige Mehrausgaben in Bereich der Leistungen nach dem SGB II an. Eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Mehrausgaben ist aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich.

Für mögliche Erfüllungsaufwände in den Jobcentern wird die maximal prognostizierte Ausprägung im Jahr 2029 betrachtet: Für die Verwaltung SGB II ergibt sich durch einen Zugang von 74.000 Bedarfsgemeinschaften (BG) ein erheblicher Mehrbedarf in personeller Hinsicht.

Zur besseren Einordnung der Größenordnung: In Thüringen werden im SGB II aktuell 63.216 BG, in Brandenburg, 82.340 und in Hamburg 98.721 betreut.

2 Auswirkung auf das System der Grundsicherung nach dem SGB II- hier Personalmehrbedarfe

Für eine grobe Einschätzung zum personellen Mehrbedarf wurden die aktuellen Betreuungsschlüssel¹ zugrunde gelegt. Für den Bereich der Leistungsgewährung liegt dieser bei etwas über 1:100, für den M&I Bereich im Mittel über die Gesamtzahl der über- und unter 25-jährigen ebenso, wenn man diese Kundengruppen zusammenfasst.

Unter der Annahme, dass auf eine Bedarfsgemeinschaft im Schnitt 1,35 Personen² kommen (Relation Bedarfsgemeinschaften zu Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten), ergibt bei 74.000 BG somit einen zusätzlich entstehendem Personalbedarf von etwa 1000 Mitarbeitenden im System der Grundsicherung nach dem SGB II.

Auf eine differenzierte Auswertung nach Vergleichstypen, Aufgabengebiet oder weiterer Merkmale muss an dieser Stelle aufgrund der Kürze der Zeit verzichtet werden.

Dennoch sei darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Mitglieder der 74.000 BG Kundengruppen zugeordnet werden können, die geschäftspolitisch wichtige Fokusgruppen für die Bundesagentur für Arbeit sind. Diese haben eine höhere Kontaktdichte als die in § 15 Abs. 3 Satz 2 SGB II genannten 6 Monate, denn es ist das Ziel, die „wirtschaftlichen Eigenständigkeit von

¹Quelle: <https://www.sgb2.info/DE/Service/Personalausstattung/txt-artikel-personalausstattung-weiterfuehrende-links.html>

²Quelle: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html?DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26mapHadSelection%3Dfalse

Frauen“ zu stärken (geplante Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Stärkung der Vermittlung in den gemeinsamen Einrichtungen).

Diese Annahme ist vor dem Hintergrund der aktuellen Struktur der Wohngeldempfänger zu treffen, wobei ein Großteil dieser zusätzlichen Leistungsberechtigten den Kundengruppen „Familien/Alleinerziehenden mit Kindern“ sowie „Erwerbsaufstocker/Geringverdiener“ zugeordnet werden können.

Die BA geht deshalb von im Durchschnitt 3 bis 4 Beratungsgesprächen im Jahr für jede/n erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n aus (und entsprechend ergänzenden Zwischenkontakten).

3 Fazit

Die Erfüllungsaufwände können aufgrund der sehr knappen Zeitschiene zur Stellungnahme nur grob geschätzt werden.

Bei 74.000 BG ist mit einem zusätzlich entstehendem Personalbedarf von etwa 1000 Mitarbeitenden zu rechnen und zwar alle Organisationseinheiten der Jobcenter betreffend. Ein Umstand, der in Anbetracht der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt und des demographischen Wandels kaum machbar erscheint.

Zusätzlich kommt es durch den Wechsel aus dem vorrangigen Wohngeld-System in das nachrangige SGB II-System zu einem erheblichen Anstieg der Leistungsberechtigten, was zu kritischen Reaktionen in der Öffentlichkeit führen kann.

Auch erscheint es sinnvoll, zunächst die Empfehlung der KSR zur Zusammenlegung der Sozialsysteme abzuwarten.



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für ein Gesetz zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Berlin, den 26. Juni 2026

I. Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Stellung. Die BAG W sieht sich als Fachverband der Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe in der Pflicht, auf die sozialpolitischen Konsequenzen des Vorhabens hinzuweisen.

II. Würdigung der Vereinfachungsmaßnahmen

Die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung – darunter die Entlastung bei Wechselmodellfällen, die Straffung des Einkommenskatalogs und die Vereinfachung von Nachweispflichten – sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie können dazu beitragen, Antragshürden für einkommensschwache Haushalte zu senken und Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Dies liegt im Interesse der Haushalte, die auf Wohngeld angewiesen sind.

III. Kritik an den Leistungskürzungen

Der Entwurf verbindet die Vereinfachungsmaßnahmen mit einer erheblichen Leistungsabsenkung: Die Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 wird ausgesetzt, die Heizkostenkomponente dauerhaft halbiert und die Wohngeldformel über den Parameter „c“ angepasst. Diese drei Eingriffe kumulieren sich für betroffene Haushalte zu einer spürbaren Erhöhung der Wohnkostenbelastung.

Die fiskalische Folgenabschätzung des Entwurfs selbst belegt die Tragweite: Im Jahr 2029 werden 74.000 Haushalte in Leistungen nach dem SGB II und 89.000 Haushalte in Leistungen nach dem SGB XII wechseln, weil sie die Hilfebedürftigkeitsgrenze ohne das bisherige Wohngeld nicht mehr überwinden können. Das sind keine abstrakten Haushaltszahlen – das sind Menschen, die bislang knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle ihren Wohnraum eigenständig halten konnten und dies künftig nicht mehr können.

Aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe ist dabei ein strukturelles Problem hervorzuheben: Der Wechsel in nachrangige Sicherungssysteme ist kein sozialpolitisch neutraler Vorgang. Er geht mit erhöhtem Verwaltungsaufwand, veränderten Trägerzuständigkeiten und – in einer erheblichen Zahl von Fällen – mit dem Risiko einher, dass Haushalte in der Übergangsphase oder durch Bewilligungsverzögerungen in Mietrückstände geraten. Miet- und Energieschulden sind nach den Erhebungen der BAG W der häufigste unmittelbare Auslöser für Wohnungsverlust.

Das Risiko von Mietrückständen betrifft dabei nicht nur jene, die infolge des Vorhabens in Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII wechseln. Haushalte, die knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle verbleiben und fortwährend Wohngeld beziehen, sind durch die Aussetzung der Fortschreibung einer bedeutenden Belastung ausgesetzt. Steigen die Lebenshaltungskosten weiter, während die Leistung statisch bleibt, sind Wohngeldempfangende zunehmend gefährdet, anfallende Kosten durch das verfügbare Haushaltseinkommen nicht mehr decken zu können.

Die BAG W warnt daher ausdrücklich, die vorgeschlagenen Leistungskürzungen werden zu einer Zunahme von Wohnungsverlusten und einem Anstieg der Wohnungslosigkeit in Deutschland führen. Da

die Kommunen verpflichtet sind, unfreiwillig obdachlose Personen ordnungsrechtlich unterzubringen, und diese Unterbringung (incl. notwendige Hilfen) nachweislich um ein Vielfaches teurer ist als die Versorgung mit Wohnraum, wird die Reform ihr eigentliches Ziel „*Konsolidierung des Haushalts*“ als einer der „*zentralen finanzpolitischen Prioritäten der Bundesregierung*“ deutlich verfehlen. Die langfristigen Folgen sind hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Ein weiterer Aspekt ist die dauerhafte Halbierung der Heizkostenkomponente. Gerade für Haushalte in schlecht gedämmten Bestandswohnungen, was überproportional auf arme Haushalte zutrifft, stellt diese Kürzung eine strukturelle Doppel-Benachteiligung dar, die durch die allgemeine Formelanpassung nicht aufgewogen wird. Die Auffassung, „Die Halbierung der Heizkostenkomponente führe zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“, teilt die BAG W daher ausdrücklich nicht.

IV. Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan Wohnungslosigkeit

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben steht in unmittelbarem Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit (NAP W), mit dem die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Im NAP W selbst (Kabinettsbeschluss April 2024) wird das Wohngeld ausdrücklich als Instrument der frühen Prävention gegen Mietschulden und Wohnungsverlust benannt. In der zugehörigen Erstmaßnahmenliste ist das Wohngeld unter Leitlinie Prävention als Bundesmaßnahme aufgeführt.

Auch im Jahresarbeitsprogramm 2026 des NAP W (JAP 2026), das der Lenkungskreis des Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit am 23. März 2026 beraten und zur Kenntnis genommen hat, ist das Wohngeld erneut als Präventionsmaßnahme des Bundes verankert. Als Ziel und Meilenstein 2026 formuliert das BMWBSB dort wörtlich: „Wird dauerhaft durch das WoGG gewährleistet.“ Drei Monate nach dieser Selbstverpflichtung legt dasselbe Ministerium einen Referentenentwurf vor, der genau diese Gewährleistung durch Aussetzung der Dynamisierung, Halbierung der Heizkostenkomponente und Formelanpassung substantiell zurücknimmt.

Die Bundesregierung hat sich laut Präambel des JAP 2026 ausdrücklich zur weiteren Umsetzung des NAP W bekannt. Eine Absenkung des Wohngeldes, die nach Bekunden der Bundesregierung zu einem Wechsel von über 163.000 Haushalten in nachrangige Sicherungssysteme führt, ist mit dem Ziel der Prävention von Wohnungslosigkeit nicht vereinbar. Sie verschiebt den Handlungsdruck auf andere staatliche Ebenen und auf die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, ohne die Grundproblematik zu lösen.

V. Forderung

Die BAG W fordert, die im Referentenentwurf enthaltenen Leistungskürzungen – Aussetzung der Fortschreibung, Halbierung der Heizkostenkomponente, Anpassung des Formelparameters „c“ – aus dem Gesetzgebungsverfahren herauszunehmen. Die Vereinfachungsmaßnahmen hingegen sind grundsätzlich unterstützenswert und können, als eigenständiges Gesetzgebungsvorhaben weiterverfolgt werden.

Wohngeld ist kein nachrangiges Sozialleistungsinstrument, das beliebig der Haushaltskonsolidierung unterworfen werden kann. Es ist ein wichtiges wohnungspolitisches Instrument, das seinen präventiven Zweck nur dann erfüllen kann, wenn es mit der tatsächlichen Miet- und Preisentwicklung Schritt hält. Eine Politik, die einerseits das Ende der Wohnungslosigkeit bis 2030 zum Ziel erklärt und andererseits das zentrale Instrument der Wohnungssicherung für einkommensschwache Haushalte beschneidet, widerspricht sich selbst.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W)** ist der Fachverband der Wohnungsnotfallhilfe in Deutschland. Ihre Mitglieder vertreten bundesweit rund 1.300 Dienste und Einrichtungen, darunter Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung, ambulante und stationäre Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, Angebote für besondere Zielgruppen sowie Projekte zur beruflichen Eingliederung.

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Vereinfachung und Fortentwicklung des
Wohngeldgesetzes**

26.Juni 2026

Präambel

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes.

Angesichts der außerordentlich kurzen Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschränkt sich die nachfolgende Bewertung auf die aus Sicht der mittelständischen Immobilienwirtschaft zentralen Regelungsinhalte und deren absehbare Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, die Mieterhaushalte sowie die gesamtsstaatliche Kostenstruktur.

Zusammenfassend ist vorab festzustellen, dass der Referentenentwurf in seiner derzeitigen Ausgestaltung die zentralen Funktionen des Wohngeldes schwächt. Der BFW spricht sich daher nachdrücklich für eine Überarbeitung des Entwurfs aus, die die Leistungsfähigkeit des Wohngeldsystems sichert, seine präventive Wirkung stärkt und gleichzeitig sinnvolle Verwaltungsvereinfachungen umsetzt.

Eckpunkte der Stellungnahme

- **Grundsätzliches**
- **Wohngeld als tragende Säule sozialer Wohnraumversorgung stärken.**
- **Dynamisierung des Wohngeldes dauerhaft beibehalten.**
- **Heizkostenkomponente vollständig erhalten und zielgenau ausrichten.**
- **Pauschale Kürzungen vermeiden.**
- **Kommunale Belastungen vermeiden.**
- **Wohnungslosigkeit wirksam verhindern.**
- **Stabile Mietverhältnisse und Investitionssicherheit gewährleisten.**
- **Verwaltungsvereinfachung konsequent umsetzen.**

Im Einzelnen

Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzentwurf verbindet Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung mit dem Ziel einer haushaltspolitischen Konsolidierung. Während die Ansätze zur Entbürokratisierung positiv zu bewerten sind, führt die geplante strukturelle Reduzierung zentraler Leistungsbestandteile des Wohngeldes zu einer erheblichen Schwächung seiner Funktionsfähigkeit.

Die vorgesehenen Einsparmaßnahmen sind geeignet, soziale Verwerfungen zu verstärken, Risiken für den Wohnungsmarkt zu erhöhen und die Belastungen innerhalb des föderalen Finanzsystems zu verlagern.

Aus Sicht des BFW ist das Wohngeld kein nachrangiges Transfersystem, sondern ein zentrales präventives Instrument zur Sicherung bezahlbaren Wohnens, zur Stabilisierung von Mietverhältnissen und zur Entlastung nachrangiger Sicherungssysteme. Eine nachhaltige Reform des Wohngeldrechts muss diese Funktionen stärken und darf sie nicht im Zuge kurzfristiger Haushaltskonsolidierung beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Dynamisierung beizubehalten, die Heizkostenkomponente vollständig zu erhalten und die Leistungsfähigkeit des Systems insgesamt zu sichern, während Vereinfachungen und Entlastungen für Verwaltungen und Bürger konsequent umgesetzt werden. Der Entwurf ist dementsprechend grundlegend zu überarbeiten.

Wohngeld als tragende Säule sozialer Wohnraumversorgung stärken.

Das Wohngeld erfüllt eine zentrale präventive Funktion im Gefüge der sozialen Sicherung. Es ermöglicht einkommensschwachen Haushalten, ihren Wohnraum eigenständig zu sichern, und verhindert so den Übergang in die Grundsicherungssysteme. Gleichzeitig stabilisiert es den Wohnungsmarkt und trägt zur Vermeidung sozialer Verwerfungen bei.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass der deutliche Anstieg der Wohngeldhaushalte, rund 1,2 Millionen Haushalte im Jahr 2023, Ausdruck steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten ist. Das Wohngeld wirkt damit als notwendiger Ausgleich in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld (siehe DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 373 vom 30. September 2024).

Vorschlag

Der Gesetzgeber sollte die präventive Funktion des Wohngeldes ausdrücklich in den Mittelpunkt stellen und das System stabilitätsorientiert weiterentwickeln. Der Entwurf bewirkt das Gegenteil und muss daher entsprechend der Zielsetzung grundlegend überarbeitet werden.

Dynamisierung des Wohngeldes dauerhaft beibehalten.

Die vorgesehene Aussetzung der Dynamisierung stellt einen Eingriff in die grundlegende Funktionslogik des Wohngeldes dar. Die Dynamisierung gewährleistet, dass die Leistung mit der allgemeinen Preis- und Mietentwicklung Schritt hält und ihre reale Entlastungswirkung behält. Ohne diese Anpassung kommt es dazu, dass anspruchsberechtigte Haushalte trotz unveränderter realer Belastung aus dem Leistungsbezug herausfallen. Prognosen zeigen, dass die Zahl der Wohngeldhaushalte ohne Dynamisierung deutlich sinken würde, während sie mit Dynamisierung stabil bleibt. Zudem verhindert die Fortschreibung den Übergang in die Grundsicherungssysteme (siehe BBSR, Fachbeitrag vom 17.11.2025 [hier](#)).

Vorschlag

Die Dynamisierung ist beizubehalten und perspektivisch weiterzuentwickeln, etwa durch

häufigere Anpassungszyklen oder eine stärkere Orientierung an aktuellen Preisentwicklungen. Das BMWSB sollte einen entsprechenden Auftrag für eine gutachterliche Vorprüfung vergeben und die Ergebnisse für zielgenaue Vorschläge zur gesetzlichen Regulierung verwerten.

Heizkostenkomponente vollständig erhalten und zielgenau ausrichten.

Die im Entwurf vorgesehene Halbierung der Heizkostenkomponente ist sozialpolitisch nicht vertretbar. Die Komponente dient dazu, gestiegene Energiekosten sowie die Kostenbelastungen infolge der klimapolitischen Transformation abzufedern.

Eine Reduzierung würde die betroffenen Haushalte unmittelbar belasten und die soziale Flankierung der Energiewende schwächen. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise bleibt die Heizkostenkomponente ein wesentliches Instrument zur Sicherung der finanziellen Tragfähigkeit des Wohnens.

Vorschlag

Die Heizkostenkomponente ist in vollem Umfang beizubehalten. Ergänzend sollte geprüft werden, ob besonders belastete Haushalte gezielt stärker unterstützt werden können.

Pauschale Kürzungen vermeiden.

Die Annahme (Seite 2), dass gleichmäßige Kürzungen zu einer gerechten, weil gleichmäßigen Belastung führen, ist irreführend.

Eine Kürzung von Sozialleistungen ist erst einmal per se ungerecht. In der sozialen Realität wirken sich pauschale Einschnitte in dieser zielgenauen sozialen Unterstützung von Bedürftigen im Übrigen regressiv aus und treffen einkommensschwache Haushalte besonders stark.

Die vorgesehenen Maßnahmen gefährden damit die soziale Zielgenauigkeit des Wohngeldes und führen besonders zu einer strukturellen Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen bedürftigen Haushalte.

Vorschlag

Anstelle pauschaler Kürzungen ist eine differenzierte, zielgerichtete Weiterentwicklung des Wohngeldes erforderlich, die besonders vulnerable Haushalte schützt. Die sozialen Folgen der entstehenden sozialen Lücke sind vorab in einer Folgenbetrachtung zu untersuchen. Ebenso vorab zu untersuchen ist die Frage, wie diese Lücke sozialverträglich geschlossen werden kann.

Kommunale Belastungen vermeiden.

Die im Entwurf ausgewiesenen Einsparungen berücksichtigen nicht die gesamtstaatlichen Folgewirkungen. Kürzungen beim Wohngeld führen dazu, dass Haushalte in die Systeme des SGB II und SGB XII wechseln.

Diese Entwicklung verursacht zusätzliche Kosten und führt insbesondere zu einer stärkeren Belastung der Kommunen, die für Unterkunftskosten und Notunterbringung aufkommen müssen. Es handelt sich mithin um eine Verschiebung von Lasten innerhalb des föderalen Systems (siehe auch Mieterbund, Pressemitteilung vom 18.06.2026 [hier](#))

Vorschlag:

Die Gesetzesfolgenabschätzung sollte um eine umfassende gesamtstaatliche Betrachtung ergänzt werden, einschließlich der Auswirkungen auf kommunale Haushalte per Einzelbetrachtung je Kommune. Die pauschalen Feststellungen im Referentenentwurf auf Seite 3 sind umfassend zu überarbeiten.

Wohnungslosigkeit wirksam verhindern.

Das Wohngeld ist ein zentrales Instrument zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Es sichert Mietzahlungen und verhindert dadurch Mietrückstände und Wohnungsverlust. Kürzungen beim Wohngeld erhöhen das Risiko von Wohnungslosigkeit und stehen im Widerspruch zum politischen Ziel, diese bis zum Jahr 2030 zu überwinden. Fachliche Bewertungen warnen ausdrücklich vor einem Anstieg von Wohnungsverlusten infolge geplanter Einsparungen. Der Referentenentwurf steht damit im Widerspruch zum nationalen Aktionsplan zur Überwindung der Wohnungslosigkeit, [hier](#).

Vorschlag

Das Wohngeld ist als präventives Instrument zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gezielt zu stärken und nicht zu schwächen. Der Entwurf ist dementsprechend grundlegend zu überarbeiten.

Stabile Mietverhältnisse und Investitionssicherheit gewährleisten.

Ein leistungsfähiges Wohngeldsystem liegt auch im Interesse der mittelständischen Immobilienwirtschaft. Es sorgt für stabile Zahlungsströme, reduziert Forderungsausfälle, stabilisiert Bestände, verringert Fluktuation und trägt zur Vermeidung kostspieliger Rechtsstreitigkeiten bei.

Das heißt, ein angemessenes Wohngeld trägt wesentlich dazu bei, die Zahlungsfähigkeit der Mieterhaushalte zu sichern und damit die Stabilität der Mietverhältnisse zu gewährleisten. Eine

Schwächung des Systems erhöht hingegen die Risiken für Vermieter und destabilisiert den Wohnungsmarkt.

Vorschlag:

Das Wohngeld sollte ausdrücklich als stabilisierendes Element des Wohnungsmarktes anerkannt und entsprechend gestärkt werden. Der Referentenentwurf ist dementsprechend zu überarbeiten.

Verwaltungsvereinfachung konsequent umsetzen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung sind ausdrücklich positiv zu bewerten. Sie tragen dazu bei, die Verfahren zu beschleunigen und die Belastung der Behörden zu reduzieren.

Gleichzeitig zeigen praktische Erfahrungen und Studien, dass die Komplexität des Wohngeldverfahrens für Antragstellende eine erhebliche Herausforderung darstellt. Vereinfachungen sind daher sinnvoll und notwendig.

Vorschlag:

Die Entbürokratisierung sollte unabhängig von Leistungskürzungen umgesetzt werden und konsequent auf eine Vereinfachung der Verfahren ausgerichtet sein.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Referentenentwurf in seiner derzeitigen Ausgestaltung die zentralen Funktionen des Wohngeldes schwächt. Der BFW spricht sich daher nachdrücklich für eine Überarbeitung des Entwurfs aus, die die Leistungsfähigkeit des Wohngeldsystems sichert, seine präventive Wirkung stärkt und gleichzeitig sinnvolle Verwaltungsvereinfachungen umsetzt.

BFW- Ansprechpartner

Andreas Beulich, Bundesgeschäftsführer
Franco Höfling, Justiziar/Leiter Recht



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Charlottenstraße 62
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

Transparenzregister-Nr. 003742

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

c/o Build Europe
Avenue des Arts 20
1000 Brüssel
Belgien

andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Dirk Salewski, Präsident
Andreas Ibel
Frank Vierkötter
Ulrike Wessel
Christian Bretthauer

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (Stand: 23.06.2026)

26.06.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes.

Da eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Entwurf in der gesetzten Frist nicht möglich ist, beschränkt sich die Rückmeldung auf die beiden folgenden – besonders kritikwürdigen – Punkte, verbunden mit einem Appell an den Gesetzgeber, die notwendigen Sparmaßnahmen nicht auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung und anderen vulnerablen Gruppen wie zum Beispiel Alleinerziehenden und Rentner*innen auszutrage:

- **Zu § 17 Nr. 1 WoGG**

Bisher erhalten Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 einen Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro. Darüber hinaus steht dieser Betrag Schwerbehinderten unterhalb des GdB von 100 zu, wenn sie pflegebedürftig sind und gleichzeitig häusliche oder teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege erfolgt. Nach der geplanten Änderung würde der Freibetrag nur noch Personen mit einem GdB von 100 oder Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 3 zustehen. Das bedeutet, dass Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 1 oder 2 keine Möglichkeit mehr haben werden, den Freibetrag zu nutzen. Abgesehen davon, ist der seit Jahren unveränderte Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro anzuheben.

- **Zu § 43 Abs. 11 WoGG**

Kritikwürdig ist auch die Streichung der für 2027 vorgesehenen Dynamisierung. Solange es keinen bezahlbaren und – für Menschen mit Behinderung – barrierefreien Wohnraum gibt, dürfen die Leistungen fürs Wohnen nicht gekürzt werden. Es braucht vielmehr höhere Leistungen, um das Wohnen zu finanzieren.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

www.lebenshilfe.de

Deutscher Caritasverband e.V. | Reinhardtstraße 13 | 10117 Berlin

Frau Ministerin Verena Hubertz
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Rudi-Dutschke-Straße 4
10969 Berlin

Präsidentin
Eva M. Welskop-Deffaa

Deutscher Caritasverband e.V.
Klara-Ullrich-Haus
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
www.caritas.de

Telefon: 030 284447 404
bueroderpraesidentin@caritas.de

Berlin, den 26.06.2026

Stellungnahme Gesetzentwurf Vereinfachung und Fortentwicklung Wohngeldgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Hubertz,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes, der uns am 24. Juni erreicht hat. Leider ist uns eine ausführliche Stellungnahme in so kurzer Zeit nicht möglich.

Der Gesetzentwurf sieht Vereinfachungen des Wohngeldgesetzes, Verringerungen der Beantragungszeiten und weniger Bürokratie vor. Diese Zielsetzung, die auf der Linie der Reformvorschläge für einen handlungsfähigen Sozialstaat liegt, teilt der Deutsche Caritasverband. Mit großer Sorge sehen wir aber, dass mit dem Gesetzentwurf die Fortschreibung des Wohngeldes für 2027 einmalig ausgesetzt, eine Halbierung der Heizkostenkomponente vorgesehen und die Einkommensanrechnung verändert wird. Ausgesetzt bzw. zurückgenommen werden damit sozialpolitische Weichenstellungen der Wohngeldreform 2023 und der Wohngeldreformen von 2025. Begründet werden die Änderungen mit Priorisierungen der Aufgaben des Bundes, die zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts beitragen.



Der Wohngeld- und Mietbericht 2024 der Bundesregierung zeigt, dass vor allem Ein-Personen-Rentner-Haushalte sowie Erwerbstätigenhaushalte mit vier und mehr Personen durch die genannten sozialpolitischen Leistungen erreicht werden. 2023 bezogen laut Bericht rund 397.000 Familien mit rund 883.000 Kindern unter 18 Jahren Wohngeld. Der Anteil der reinen Wohngeldhaushalte mit Kindern erhöhte sich von 2021 auf 2023 um rund 167.000, was einem Anstieg um 72 Prozent entspricht. Wie wirksam das Wohngeld ist, zeigt der Vergleich Bruttokalt-Mietenbelastung vor und nach Wohngeld. Mit Wohngeld reduzierte sich die durchschnittliche Belastung 2023 um 6,3 Prozentpunkte auf 28,3 Prozent des Einkommens. Die Wirksamkeit hat zwischen 2021 und 2023 nochmal deutlich zugenommen. 2021 lag die Verringerung der durchschnittlichen Mietbelastung mittels Wohngelds bei rund 4,7 Prozentpunkte. Das Wohngeld trägt zudem zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei: Den höchsten Anteil der Wohngeldhaushalte an allen Hauptwohnsitzhaushalten verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern mit 2,9 Prozent, gefolgt von Sachsen mit 2,4 Prozent und Sachsen-Anhalt mit 2,3 Prozent. Der Deutschlanddurchschnitt liegt bei 1,6 Prozent (bpb Sozialbericht 2024: Zahlen für 2022). Kürzungen werden in diesen Bundesländern, in denen sich nicht wenige Menschen bereits jetzt „abgehängt“ und „vergessen“ fühlen, ein starkes Echo hervorrufen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass durch die einmalige Aussetzung der Fortschreibung einige Familien auch den Kinderzuschlag verlieren werden, wenn sie aus dem Wohngeld fallen. Das gleiche Problem stellt sich bei der Anhebung der Bagatellgrenze von 10 auf 15 Euro, bei der kein Wohngeldanspruch besteht. Die Kürzungen der Leistungen betreffen insgesamt Menschen mit geringen Einkommen, die auf die Unterstützung gerade in Zeiten von angespannten Wohnungsmärkten mit steigenden Mieten und erhöhter Inflation besonders angewiesen sind. Wohnen ist eine soziale Frage von besonderer Bedeutung!

Die Einführung einer Obergrenze für Vermögen für Singles von 60.000 Euro, 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied, höchstens jedoch 120 000 Euro, kann in ihrer Auswirkung auf den Anspruch auf Wohngeld aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist nicht abschließend beurteilt werden. Unklar ist uns, wie



diese Regelung für wohngeldberechtigte Person wirkt, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben, da Immobilien selbst Vermögen darstellen.

Durch die Einführung einer Heizkostenkomponente wird mit dem Wohngeld u.a. die steigende CO₂ Bepreisung sozial abgefangen. Dafür hatte sich der Deutsche Caritasverband infolge der steigenden Energiepreise auch im Gefolge von Krieg und Energiekrise stark eingesetzt. Der Wohngeldbericht 2024 zeigt, dass Klima-sozialpolitik wirkt: Knapp 8.000 reine Wohngeldhaushalte erhielten aufgrund der CO₂-Komponente im Jahr 2021 erstmals oder wieder Wohngeld. Die Heizkostenkomponente ist gerade heute angesichts der steigenden Energiepreise im Gefolge der militärischen Auseinandersetzung und der Sperrung der Straße von Hormus von hoher Bedeutung. Es ist zudem völlig klar, dass im Gefolge der steigenden CO₂ Bepreisung die Heizkosten zukünftig steigen werden, was besonders Mieterinnen und Mieter in unsanierten Bestandsgebäuden hart trifft, die selbst keinen Beitrag zum energetischen Zustand leisten können. Die Erfahrung unserer Beratenden im Stromsparcheck zeigen, dass gerade Menschen mit geringen Einkommen häufig in schlecht sanierten Wohnungen leben. Das Wohngeld ist häufig fester Bestandteil der Haushaltskalkulationen von Personen, die in Zeiten steigender Preise jeden Cent zweimal umzudrehen müssen. Reduzierung oder der Wegfall des Wohngelds stellen für diese Gruppen besondere Härten dar.

Die Neufassung der Feststellung des Anspruchs auf den Freibetrag für schwerbehinderte und pflegebedürftige Haushaltsmitglieder führt dazu, dass zukünftig nur Personen mit Pflegestufe 3 und höher vom Wohngeld profitieren. Der Wegfall der Möglichkeit zum Wohngeldbezug im Pflegegrad 2 stellt für diese Gruppe eine Verschlechterung dar. Unklar ist, warum durch diese Änderung eine einfachere Berücksichtigung des Freibetrags ermöglichen wird und warum diese Änderung vor der Umsetzung der Sozialstaatsreform vorgenommen wird, da hier auch die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege betroffen ist.

Verwaltungsvereinfachung, wie die Überweisung auf nur noch eine Kontoverbindung kann in verschiedenen Lebenssituationen wie Pfändung oder Trennungssituation ohne eine Härtefallregelung im Gesetz zu Schwierigkeiten führen.



Die Sozialstaatsreformkommission hat in ihren Empfehlungen dem Wohngeld eigene Aufmerksamkeit geschenkt. Die dort vorgeschlagene – und von Bundesregierung und Fachöffentlichkeit breit befürwortete Zusammenführung der Leistungen soll dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Unterstützungsbedarf zukünftig bei der Beantragung von Leistungen nicht mehr zwischen unterschiedlichen Stellen hin und her wechseln müssen. Das wäre zu begrüßen. Der jetzt geplante Gesetzentwurf kommt hier u.E. zur Unzeit, da die geplante Reform des Wohngelds im Jahr 2029 zu einer Verschiebung von Leistungsberechtigten ins SGB II (74 000 Haushalte) und SGB XII (89 000 Haushalt) führt. Sie verursacht Verwaltungsaufwand, der auch für die betroffenen Personen Folgen hat: Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass das Hin- und Her von Leistungszuständigkeiten, welches in der Vergangenheit z.B. bei schwankendem Einkommen beim Wohngeld und Bürgergeld vorkommt, viele Menschen überfordert, wenn neue Anträge gestellt werden müssen. Fiskalisch ist die Maßnahme ebenfalls unverständlich, da durch den Wechsel von Haushalten ins SGB II/XII für den Steuerzahler deutlich höhere Kosten für die existenzsichernde Leistung zu erwarten sind als beim Bezug im Wohngeld.

Ich bitte Sie sehr, die angedachte Reform mit Blick auf die soziale Ausgewogenheit zu überdenken. Viele Menschen tragen gegenwärtig die Folgen eines vor Jahrzehnten eingeleiteten Rückbaus des sozialen Wohnungsbaus. Solange es nicht gelingt, eine nachhaltige Trendwende zu erreichen, der zu mehr bezahlbaren Wohnungsbau führt, ist das Wohngeld eine elementare Sozialleistung für viele Menschen mit wenig Geld, die nicht unter den Rasenmäher in Haushaltdebatten kommen darf.

Für Rückfragen stehe ich oder meine Mitarbeiterin Dr. Birgit Fix (birgit.fix@caritas.de) im Verbindungsbüro Bundespolitik Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

gez.

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert die kurze Fristsetzung im Rahmen der Verbändeanhörung. Derart kurze Fristen entziehen der Funktion einer Verbändeanhörung im demokratischen Gesetzgebungsprozess die Grundlage.

Denn wenn Mittel in dem geplanten Umfang – unter den euphemistischen Schlagwörtern der „Vereinfachung und Fortentwicklung“ im Namen der Haushaltskonsolidierung gekürzt werden – darf dies nicht ohne Widerspruch bleiben. Absehbar werden die geplanten Kürzungen zu einer massiven Einschränkung des Berechtigtenkreises der Wohngeldbezieher*innen führen und insbesondere Beschäftigte mit kleinen Einkommen, Familien und Rentner*innen zusätzlich belasten. Wir gehen daher davon aus, dass unsere Stellungnahme, trotz Fristüberschreitung, im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.

Gesamtbewertung

Der DGB lehnt die geplanten massiven Kürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Die Kürzungen sind völlig inakzeptabel, unsozial und gehen in die grundfalsche Richtung. Denn insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen geraten zunehmend unter Druck, da steigende Mieten und Energiekosten ihre finanzielle Situation verschärfen. Laut einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gelten derzeit 22 % der Bevölkerung (etwa 18,4 Millionen Menschen) nach Abzug der Wohnkosten als einkommensarm¹

Anstatt jedoch dafür zu sorgen, dass das Leben bezahlbar bleibt, will die Regierung ausgerechnet beim Wohngeld kürzen. Diese Kürzungen sind ein sozialpolitischer Irrweg und zeugen von Ignoranz gegenüber den realen Problemen und

2. Juli 2026

Referatsleiter Existenzsichernde
Sozialleistungen und
Langzeitarbeitslosigkeit
@dgb.de

Referatsleiterin Wohnungs- und
Verbraucher*innenpolitik
@dgb.de

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

¹ [Neue Studie: Armut nimmt durch hohe Mieten immer mehr zu | Parität Berlin](#)

Herausforderungen vieler Beschäftigter: Statt das Wohngeld, eine Leistung zur Abfederung hoher Wohnkosten, zu kürzen, müssen endlich die Mieten selbst wirksam begrenzt und gedeckelt werden.

Das Ausmaß der geplanten Kürzungen ist massiv: Insgesamt sollen 2,16 Milliarden Euro gekürzt werden – dies bedeutet de facto eine Halbierung der Gesamtausgaben von Bund und Ländern fürs Wohngeld, die die Bundesregierung auf 4,35 Mrd.² Euro für 2026 geschätzt hatte. Laut Bauministerin Verena Hubertz werden 400.000 Haushalte ihren Anspruch auf Wohngeld ganz verlieren³ – das betrifft ein Drittel aller Ende 2024 registrierten Wohngeldhaushalte⁴. Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, treffen die Kürzungen ausschließlich Haushalte mit bereits geringen Einkommen: In gut der Hälfte (53 %) der Wohngeldhaushalte leben Rentner*innen, in 40 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Kinder, darunter viele in Haushalten von alleinerziehenden Elternteilen⁵.

Die Kürzungen lassen sich in keiner Weise mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung begründen. Es gibt kein Naturgesetz zum Sparen im Sozialstaat – auch wenn der aktuell eingeschlagene Kurs der Bundesregierung dieser Annahme aufsitzt. Würden endlich Überreiche sowie sehr große Erbschaften und Vermögen stärker besteuert, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren, wären die geplanten Kürzungen beim Wohngeld und anderswo obsolet.

Mit den geplanten Kürzungen werden, die im Jahr 2023 erzielten, substanziellen Fortschritte durch die „Wohngeld-Plus“-Reform weitgehend rückabgewickelt. Zum 1.1.2023 wurden die Regelungen des Wohngeldes stark verbessert. Im Ergebnis verdoppelten sich nahezu die Zahl der leistungsberechtigten Haushalte sowie die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge. Kernstück der Reform war die dauerhafte

² Die Höhe der Kürzung beträgt im Haushaltsjahr 2027 1,5 Mrd. Euro und steigt in den Folgejahren an. Ab 2029, wenn die Neuregelungen vollumfänglich wirksam werden, beträgt die Kürzung 2,16 Mrd. Euro. Quelle: Referentenentwurf, S.2

³ So Verena Hubertz gegenüber der Rheinischen Post, zitiert nach Die Zeit vom 19.6.2026

⁴ Laut Statistischem Bundesamt bezogen zum Stichtag 31.12.2024 1.242.315 Haushalte Wohngeld. Neuere Daten liegen nicht vor.

⁵ Vgl. Deutscher Mieterbund: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes, 26.06.2026, S. 3

Einführung einer Heizkostenkomponente. Das Wohngeldsystem, mit dem sich sehr zielgenau Haushalte mit geringem Einkommen erreichen lassen, wurde faktisch genutzt, um finanzielle Hilfen angesichts hoher Energiepreise auszahlen zu können. Da der Problemdruck und die Kostenbelastung von einkommensschwachen Haushalten durch hohe (Energie-)Preise ungebrochen anhalten, ist die hier geplante Kürzung unverantwortlich.

Entfällt ein Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen, kann zudem ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen. Bei solchen erzwungen Zuständigkeitsdiffusionen – hier von den kommunalen Wohngeldstellen hin zu den Jobcenter und Sozialämtern – besteht immer die Gefahr, dass Leistungsberechtigte im Behördendschubel verloren gehen. Gleichzeitig sind die Regelungen der Grundsicherungssysteme strenger und ungünstiger als beim Wohngeld und die verfügbaren Einkommen niedriger. Hinzu kommt: Erzwungene, massenhafte Wechsel zwischen den Leistungssystemen schaffen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in erheblichen Umfang. Laut Referentenentwurf (RefE) wird erwartet, dass aufgrund der Kürzungen 163.000 Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherungssysteme fallen werden.⁶

Zu den Kürzungen im Einzelnen:

Aussetzen der Dynamisierung im Jahr 2027 (§ 43 Abs. 11 neu WoGG RefE)

Derzeit ist gesetzlich geregelt, dass die Werte des Wohngeldes alle zwei Jahre (zuletzt zum 1.1.2025) entsprechend der Miet- und Preisentwicklung fortgeschrieben werden (Dynamisierung). Die Anpassung zum 1.1.2027 soll jedoch ausgesetzt werden.

Die Aussetzung bedeutet einen realen Wertverlust der Wohngeld-Zahlung. Ohne die Dynamisierung führen nominell steigende Einkommen im Jahr 2027 zu sinkenden Wohngeldansprüchen, obwohl der finanzielle Unterstützungsbedarf bei

⁶ Referentenentwurf, S. 72

der Miete unverändert geblieben ist. Hinzu kommt: Beim Wohngeld gelten Obergrenzen für die sogenannte „berücksichtigungsfähige Miete“, das ist der Maximalwert, der in die Wohngeldformel und Wohngeldberechnung eingeht. Wird dieser Wert nicht fortgeschrieben, geht bei real weiter steigenden Mieten ein kleinerer Teil der individuell zu zahlenden Miete in die Berechnung ein.

Halbierung der Heizkostenkomponente (§ 12 Abs. 6 neu WoGG RefE)

Die in die Wohngeldberechnung einfließende Bruttokaltmiete wird um nach der Haushaltsgröße gestaffelte, pauschale Werte erhöht („dauerhafte Heizkostenkomponente“). Dadurch steigt die maßgebliche Gesamtmiete und in der Folge der Wohngeldanspruch.

Die Pauschalen liegen derzeit zwischen 96 Euro (Single-Haushalt) und 196 Euro (5-Personen-Haushalt) monatlich.⁷ Diese Pauschalen sollen halbiert werden und werden dann nur noch zwischen 48 Euro und 98 Euro monatlich liegen.

Die Rechtfertigung des Referentenentwurfs, durch die Halbierung der Heizkostenkomponente komme es „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“ (S. 2 RefE) ist verharmlosend und zynisch. Es macht die Kürzung nicht weniger unsozial, wenn alle zukünftig ein kleineres Stück vom Kuchen bekommen. Die Rechtfertigung ist aber auch insofern unzutreffend, da einkommensschwache Mieter*innen, die statistisch häufiger in unsanierten Bestandsgebäuden mit sehr schlechtem energetischem Standard leben, sehr wohl besonders hart getroffen werden, da hier der Anteil der ungedeckten Heizkosten am größten ist und eine höhere Heizkostenkomponente besondere Relevanz hat.

Erhöhung des Parameters „c“ in der Wohngeldformel (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1 WoGG RefE)

Mit den Parametern „a“, „b“ und „c“ wird der Einfluss der zentralen Faktoren Miethöhe, Haushaltsgröße und Einkommen auf den Wohngeldanspruch gewichtet

⁷ Für jede weitere im Haushalt lebende Person werden weitere 24 Euro berücksichtigt (§ 12 Abs. 6 WoGG), zukünftig jedoch nur 12 Euro.

und feinjustiert. Der Parameter „c“ bestimmt dabei, wie stark vorhandenes Einkommen leistungsmindernd angerechnet wird und wie steigendes Einkommen den Wohngeldanspruch absenkt.

Die Werte für den Parameter „c“ sollen über alle Haushaltsgrößen und Einkommensgrößen hinweg deutlich – um 58 Prozent – angehoben werden⁸.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt.

Die Behauptung, „Die Erhöhung des Parameters „c“ (...) schont dabei Haushalte mit niedrigeren Einkommen“ ist nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Die Erhöhung senkt die Wohngeldansprüche ab, auch bei Haushalten mit geringen Einkommen.

⁸ RefE, S. 96

Berlin, 11.08.2026

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

Eine Kette von Kürzungen: Wie die Wohngeldreform Alleinerziehende mehrfach trifft

Aus Sicht des Deutschen Juristinnenbundes (djB) trifft die geplante Wohngeldreform Familien und insbesondere Alleinerziehende nicht als isolierte Einzelmaßnahme, sondern als Auslöser einer **Kaskade von Folgeverlusten** bei Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie kommunalen Vergünstigungen wie der Kita-Beitragsbefreiung.

Die **Kurzexpertise „Wohngeld unter Kürzungsdruck“** der Paritätischen Forschungsstelle¹, die auf der repräsentativen Erhebung MZ-SILC 2025 (Unterstichprobe des Mikrozensus) zeigt, **rund 70 Prozent aller Menschen in Wohngeldhaushalten leben mit Kindern zusammen**, 14,5 Prozent sind Alleinerziehende; 37,5 Prozent aller Personen in Wohngeldhaushalten sind selbst Kinder, gegenüber nur 15,1 Prozent Rentner*innen.

Der djB warnt ausdrücklich, dass die Kürzungen damit in erster Linie Familien treffen würde. Besonders hart trifft es Alleinerziehende – und damit überwiegend Frauen – sowie deren Kinder: Sie müssen aus nur einem Einkommen Miete, Nebenkosten und die Versorgung der Familie bestreiten und sind daher besonders auf das Wohngeld als Leistung angewiesen, die gerade verhindern soll, dass sie in die Grundversicherung (SGB II) abrutschen.

Der befürchtete Kaskadeneffekt betrifft etwa den **Kinderzuschlag** (§ 6a Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Auch dieser soll verhindern, dass Familien mit geringem Erwerbseinkommen in den Grundversicherungsbezug (SGB II) rutschen. Fällt das Wohngeld weg, reicht das verbleibende Einkommen bei vielen – insbesondere alleinerziehenden – Familien nicht mehr aus, um den Kinderzuschlag eigenständig zu erhalten. Damit verlieren Betroffene zugleich **den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen** (§ 6b BKGG bzw. § 28 SGB II) sowie zur **Kita-Beitragsbefreiung** (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), da der Bezug von Wohngeld, KiZ oder Existenzsicherungsleistungen nach SGB II/XII dort jeweils als Nachweis der Bedürf-

¹ Der Paritätische Gesamtverband (Paritätische Forschungsstelle): Kurzexpertise „Wohngeld unter Kürzungsdruck – Zur sozialen und finanziellen Situation von Wohngeld-Beziehenden und den Folgen geplanter Leistungskürzungen“, Berlin, 22.07.2026, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_armut-wohngeld-2026.pdf

tigkeit dient. Ohne diese gesetzliche Vermutung müssen Familien ihre Bedürftigkeit individuell nachweisen oder ersatzweise SGB-II-Leistungen beantragen. Meiden Alleinerziehende – etwa aus Sorge vor der dortigen Vermögensprüfung oder der Empfindung des Autonomieverlustes – diesen Wechsel, entfällt der automatische Zugang zu kommunalen Vergünstigungen (Mittagsverpflegung, Lernförderung, Vereinsbeiträge, Sozialtickets) sowie zur Kita-Beitragsbefreiung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) vollständig; jede Vergünstigung muss dann einzeln beantragt werden.

Diese **Lücke für Alleinerziehende** lässt sich – anders als bei Paarfamilien – strukturell **nicht ohne Weiteres durch eigene Erwerbsausweitung schließen**: Sie tragen die Sorgeverantwortung allein und sind auf Kinderbetreuungsangebote angewiesen, die vielerorts fehlen oder zeitlich unzureichend sind, etwa bei Randzeiten- oder Ferienbetreuung. Käme – wie gerade vorgeschlagen – zusätzlich eine Kürzung beim Unterhaltsvorschuss hinzu, würde sich die Lage der betroffenen Familien nach Einschätzung des djb weiter verschärfen. Für Alleinerziehende, die im Wohngeldbezug deutlich überrepräsentiert sind, entsteht damit ein eigenständiges, kaum kompensierbares Armutsrisiko.

Nach der Kurzexpertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes würden von rund 400.000 Haushalten, die den Wohngeldanspruch vollständig verlieren, 163.000 in die Grundsicherung – 74.000 ins Bürgergeld, 89.000 in die Sozialhilfe – wechseln. **Dadurch entstehen zusätzliche Ausgaben von rund 756 Mio. Euro**, sodass der Staat unterm Strich nur rund 1,5 statt der angestrebten gut 2 Mrd. Euro einspart. Zugleich belegt die Auswertung, wie knapp die finanzielle Lage der Betroffenen bereits heute ist: 26,7 Prozent der Wohngeldbeziehenden gelten als materiell und sozial depriviert (unterversorgt und in der Teilhabe eingeschränkt), 14,2 Prozent sogar erheblich depriviert – mehr als doppelt so viele wie in der Gesamtbevölkerung. **Ohne das Wohngeld würde die Armutsquote von 16,1 auf 16,6 Prozent steigen; rund 357.000 Menschen werden durch die Leistung rechnerisch vor Einkommensarmut bewahrt.**

Es droht durch eine gesteigerte Inanspruchnahme von SGB II und XII-Leistungen außerdem eine **zusätzliche Belastung der Kommunen**: Das Wohngeld wird je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert (§ 34 WoGG); wechseln Betroffene in die Grundsicherung, fallen die Kosten der Unterkunft in ein System, an dessen **Finanzierung die Kommunen strukturell beteiligt sind** (§ 46 SGB II – Bundesbeteiligung an den KdU nur teilweise und gedeckelt).

Hinzu kommt **Verwaltungsmehraufwand**: Da Wohngeld- Grundsicherungsanträge unterschiedliche Prüflogiken verwenden und nicht direkt übertragbar sind, erfordert jeder Wechsel eine neue, einfallbezogene Bearbeitung bei einer anderen Behörde – während Personal in den seit 2023 aufgestockten Wohngeldstellen dann nicht mehr ausgelastet ist. Gerade Alleinerziehende, die ohnehin unter Zeitdruck stehen, trifft dieser Mehraufwand doppelt.

Das Wohngeld zulasten von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu kürzen, spart also nur auf den ersten Blick – tatsächlich wird nicht Bürokratie abgebaut, sondern Gleichstellung. Der [djb fordert](#) stattdessen strukturelle Alternativen, die nicht auf Kosten von Frauen gehen, insbesondere gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau und eine wirksame Mietpreisregulierung.

Zusammenfassung

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) warnt davor, dass die geplante Wohngeldkürzung vor allem Alleinerziehende – überwiegend Frauen – und deren Kinder trifft. Der Wegfall des Wohngeldanspruchs (WoGG) zieht dabei in der Praxis häufig eine Kaskade weiterer Verluste nach sich: Reicht das verbleibende Einkommen nicht mehr aus, entfällt faktisch auch der Kinderzuschlag; damit verlieren Familien zugleich den automatischen Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen und zur Kita-Beitragsbefreiung. Ohne diese Vermutung müssen Betroffene ihre Bedürftigkeit einzeln nachweisen oder in den Grundsicherungsbezug (SGB II) wechseln. Entscheiden sich Familien gegen den Wechsel, können kommunale Vergünstigungen ganz entfallen.

Für Alleinerziehende lässt sich die Lücke nicht ohne Weiteres durch mehr Erwerbstätigkeit schließen, weil geeignete Kinderbetreuungsangebote fehlen; käme eine Kürzung beim Unterhaltsvorschuss hinzu, würde sich die Lage weiter verschärfen – ein erhöhtes Armutsrisiko.

Der djb bezweifelt zudem den fiskalischen Nutzen: Die Einsparungen erscheinen gering, da am Ende mehr Familien auf Grundsicherung angewiesen wären. Fiskalisch verschiebt sich die Last vom hälftig durch Bund und Länder finanzierten Wohngeld (§ 34 WoGG) auf die kommunal mitfinanzierte Grundsicherung (§ 46 SGB II – hinzu kommt Verwaltungsmehraufwand durch nicht kompatible Antragssysteme.

Zudem sind 70 % aller Menschen in Wohngeldhaushalten Familienmitglieder mit Kindern (davon 14,5 % Alleinerziehende und 37,5 % aller Personen sind Kinder). Der djb fordert daher, statt beim Wohngeld zulasten von Frauen und Kindern zu kürzen, strukturelle Alternativen wie gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau und wirksame Mietpreisregulierung zu verfolgen.

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Referate W I 1 und W I 4

per E-Mail: [\[REDACTED\]@bmwsb.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmwsb.bund.de) und
[\[REDACTED\]@bmwsb.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmwsb.bund.de).

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097- [REDACTED]
Fax: 030 590097-440

E-Mail: [\[REDACTED\]@Landkreistag.de](mailto: [REDACTED]@Landkreistag.de)

AZ: IV-427-01/1

Datum: 26.6.2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes mit Stand 23.6.2026.

Leider hat uns der Entwurf erneut mit einer unzumutbaren Frist zur Stellungnahme von lediglich gut zwei Tagen erreicht. Daher war es uns nur sehr begrenzt möglich, Einschätzungen und Anmerkungen der Praxis beizubringen, die für die Gesetzgebung allerdings von großem Wert sein dürften.

Nicht von ungefähr heißt es auf S. 58 des Koalitionsvertrages: *„Für uns gilt: Erst der Inhalt, dann die Paragraphen. Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*

Vorbehaltlich dieser grundlegenden Einschränkung bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte.

Zusammenfassung:

- 1. Der mit dem Referentenentwurf verfolgte Ansatz, das Wohngeldrecht zu vereinfachen und zugleich zu Einsparungen zu gelangen, wird von uns unterstützt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einsparungen vor allem bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 2 Mrd. € jährlich. Auch wenn damit anteilig und spiegelbildlich zur seinerzeitigen Ausweitung des Wohngeldes Mehrausgaben in kommunal (mit-)verantworteten Grundsicherungssystemen einhergehen, ist die Zielrichtung im Ergebnis zu begrüßen. Sie ist im Kontext der anstehenden Reform des Sozialstaates zu sehen, der zukunftsfähig, leistungsfähig und bezahlbar bleiben muss. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßen insofern die Rückführung staatlicher Leistungen in Bezug auf Höhe und**

Empfängerkreis des Wohngelds. Die Wohngeld-Plus-Reform hat die Zahl der profitierenden Haushalte erheblich erhöht und die Wohngeldbehörden bis heute stark belastet.

2. Gleichwohl darf das Einsparziel nicht dazu führen, dass die kommunale Ebene zusätzliche Verwaltungs- und Finanzlasten trägt, ohne dass diese realistisch beziffert sowie ausgeglichen werden. Insofern müssen auch die Folgekosten und der Zusatzaufwand insbesondere im SGB II und im SGB XII in der Gesetzesfolgenabschätzung vollständig abgebildet werden.
3. Viele der vorgeschlagenen Vereinfachungen sind sinnvoll und zu begrüßen. Daneben enthalten die Regelungen aber mehrere Punkte, die in der Praxis Mehrarbeit, Rechtsunsicherheit, zusätzliche Rückforderungsverfahren und finanzielle Risiken auslösen. Diese Aspekte müssen noch angepasst werden. Insbesondere bedarf der geplante § 28a WoGG zum Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern einer grundlegenden Überarbeitung. Überdies sollten weitergehende strukturelle Vereinfachungen geprüft werden.

I. Umsetzung und Finanzfragen

Wir gehen davon aus, dass die Reduzierung des Kreises der Wohngeldempfänger in gewissem Umfang zu Rechtskreiswechseln in das SGB II und in das SGB XII führen wird. Bei Wechseln in Leistungen nach dem SGB XII sind neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und weitere kommunal berührte Leistungsbereiche in den Blick zu nehmen.

Soweit durch Bundesrecht kommunale Zusatzkosten entstehen, ist sicherzustellen, dass diese nicht zulasten der ohnehin stark belasteten kommunalen Haushalte gehen. Die Kürzungen durch die Änderungen im WoGG werden auch Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe betreffen, deren Unterbringungskosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. der Eingliederungshilfe übernommen werden. In diesen Bereichen wird es ebenfalls zu kommunalen Mehrbelastungen kommen.

Darüber hinaus ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf vorzusehen. Fachverfahren, Schnittstellen, Online-Anträge, Bescheidtexte, Formulare, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise, Bürgerinformationen und Schulungen müssen rechtzeitig angepasst werden. Die Erfahrungen mit der Wohngeld-Plus-Reform zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne hinreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Rückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Behörden führen.

II. Bewertung der vorgesehenen Einzelregelungen

1. Wechselmodellfälle (§ 5 Abs. 4 WoGG)

Die Neuregelung bei Wechselmodellfällen begrüßen wir. Die Abkehr von der bisherigen Formulierung „zu annähernd gleichen Teilen“ hin zu einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln kann die Rechtsanwendung erleichtern und die bisher teilweise schwierige Prüfung vereinfachen. Die praktische Entlastungswirkung dürfte allerdings begrenzt sein, weil Wechselmodellfälle nach den Rückmeldungen vieler Wohngeldstellen nicht in großer Zahl vorkommen und die Prüfung des tatsächlichen Betreuungsanteils weiterhin erforderlich bleibt.

2. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG)

Die Verschlankung der Todesfallvergünstigung wird von der Praxis einhellig positiv bewertet. Die bisherige Ausnahme von der Ausnahme hat in der Sachbearbeitung zu Unsicherheiten geführt. Die Entlastungswirkung ist allerdings quantitativ begrenzt, weil die Fallzahlen gering sind.

3. Miethöchstbeträge, Heizkosten- und Klimakomponente (§ 12 WoGG)

Die mit dem Entwurf verbundene Halbierung der Heizkostenkomponente ist Teil der vorgesehenen Rückführung der Wohngeldleistungen und wird vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtung von uns unterstützt. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Miethöchstbeträge regional nicht immer den tatsächlichen Wohnkosten entsprechen. In einzelnen Landkreisen liegen die Miethöchstbeträge, insbesondere in niedrigen Mietenstufen, unter den Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II und SGB XII. Dies kann die Wirksamkeit des Wohngeldes schwächen und Wechsel in die Grundsicherung begünstigen.

Wir regen deshalb an, die Miethöchstbeträge stärker an den tatsächlichen Wohnungsmärkten auszurichten oder flexibler auszugestalten. Auch kann erwogen werden, die Heizkosten- und Klimakomponente nicht gesondert auszuweisen, sondern zu einem klaren, festen Höchstbetrag zusammenzuführen. Eine solche Vereinfachung könnte die Verständlichkeit gegenüber den Antragstellern verbessern.

4. Einkommensermittlung und Einkommenskatalog (§ 14 WoGG)

Die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen und die Begrenzung der Prüfung individueller Werbungskosten werden aus Sicht der Landkreise grundsätzlich als echte Vereinfachung gesehen. Die Prüfung erhöhter Werbungskosten ist in der Sachbearbeitung aufwändig. Auch die Straffung des Einkommenskatalogs wird begrüßt, insbesondere soweit bislang schwer handhabbare Positionen wie Beiträge zur Zusatzversorgung oder Pensionskassen entfallen.

Klärungsbedarf besteht bei Kapitalerträgen. Die Landkreise beschreiben unterschiedliche Lesarten und Folgen. Einerseits wird ein Gleichlauf mit dem Steuerrecht begrüßt, soweit geringfügige Kapitalerträge nicht mehr aufwendig zu prüfen sind. Andererseits wird befürchtet, dass Änderungen im Einkommenskatalog zu mehr Datenabgleichs- und Überprüfungsverfahren führen, wenn Kapitalerträge ab dem ersten Euro relevant werden oder unklar ist, welche Nachweise maßgeblich sind. Ziel muss es sein, geringfügige Kapitalerträge ohne nennenswerten Einfluss auf den Wohngeldanspruch aus der aufwändigen Prüfung herauszuhalten.

Weiteren Vereinheitlichungsbedarf sehen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bei Kinderbetreuungskosten im BAföG und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Unterschiedliche Regelungen, die sich nur aus Verwaltungsvorschriften erschließen, sind fehleranfällig und sollten im Gesetz oder in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift eindeutig und einheitlich geregelt werden.

5. Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflege (§ 17 WoGG)

Die Vereinfachung des Freibetrages bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit sehen wir überwiegend positiv. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen war schwer handhabbar und verursachte erheblichen Prüfaufwand. Eine klare Regelung – etwa mit GdB 100 oder mindestens Pflegegrad 3 – kann die Sachbearbeitung erleichtern und zugleich Einsparwirkungen bewirken.

6. Vermögen und Missbrauchstatbestand (§ 21 WoGG)

Die Aufnahme erheblichen Vermögens als eigenständiger Ausschlussgrund und die gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen werden von uns ausdrücklich begrüßt. Die Herauslösung aus dem allgemeinen Missbrauchstatbestand schafft mehr Klarheit und erleichtert die Ablehnung vermögender Haushalte.

Die kommunale Praxis bewertet die vorgesehenen Grenzen allerdings vielfach als zu hoch. Ein Vermögen von 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 € für den Haushalt wird als zu deutlich entfernt von den Schonvermögensgrenzen in den Grundsicherungssystemen angesehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, das Wohngeld wieder stärker auf tatsächlich unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren, sollte eine weitere Absenkung im Sinne einer stärkeren Annäherung an SGB II und SGB XII erfolgen. Zudem sollte klargestellt werden, wie unbewegliches Vermögen, insbesondere belastetes oder vermietetes Eigentum, zu berücksichtigen ist.

Abzulehnen ist die in der Begründung angelegte Aussage, die Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen sei nicht missbräuchlich. Der Unterhaltsvorschuss ist nicht lediglich eine beliebige weitere staatliche Leistung, sondern dient der Sicherung des Kindesunterhalts und wahrt zugleich Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Wenn Wohngeldbehörden auf die Geltendmachung naheliegender und einfach zu realisierender Ansprüche nicht mehr hinwirken können, wird die Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschwächt. Dies steht zudem im Spannungsverhältnis zu bisherigen Vorgaben der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Der Missbrauchstatbestand sollte deshalb praxistauglich konkretisiert werden. Dies betrifft neben der Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss auch Konstellationen unterlassener Einkommenserhöhung durch Nichtaufnahme oder Nichtausweitung zumutbarer Erwerbstätigkeit, etwa nach Ende der Elternzeit oder bei bestehendem Anspruch auf Kinderbetreuung.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass in § 19 WoGG geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 WoGG)

Die Möglichkeit, Wohngeldbescheide mit Auflagen zur späteren Vorlage von Einkommensteuerbescheiden bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versehen, wird von den Landkreisen unterschiedlich bewertet. Sie kann die Erstbearbeitung beschleunigen und Steuerumgehung erschweren. Zugleich droht eine Verlagerung des Aufwands in spätere Kontrollverfahren. Fristen müssen überwacht, Unterlagen erneut geprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Rückforderungsbescheide erlassen werden.

Eine Entlastung entsteht nur, wenn die Fachverfahren geeignete Wiedervorlage- und Erinnerungsfunktionen vorsehen und die Anwendung auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine spätere Überprüfung tatsächlich erforderlich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine zeitliche Verschiebung der Sachverhaltsaufklärung.

8. Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG)

Wir regen an, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes insgesamt zu streichen. Sie wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Bearbeitungszeiten eingeführt. Wenn der Kreis der Wohngeldberechtigten zurückgeführt und die Verfahren vereinfacht werden, gehen wir davon aus, dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist. In der Praxis ist ihre Anwendung

häufig wenig hilfreich, weil der Anspruch dem Grunde nach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen muss und damit oftmals bereits die wesentlichen Informationen für eine endgültige Bewilligung vorliegen.

9. Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG)

Die beabsichtigten Änderungen in § 27 WoGG sehen wir teilweise kritisch. Zwar können so in Einzelfällen Neuentscheidungen vermieden werden. Zugleich aber drohen zusätzliche Komplexität und neue Prüfpflichten. Problematisch ist, dass die Wohngeldbehörden künftig stärker ermitteln müssen, ob eine Änderung für mindestens drei Monate vorliegt und ob Sonderregelungen für kurze Bewilligungszeiträume greifen.

Wir befürchten in der Folge, dass leistungsberechtigte Haushalte trotz erheblicher Einkommensverbesserungen länger Wohngeld erhalten, während andere Haushalte bei etwas anderer zeitlicher Konstellation neu beschieden werden. Dies kann den Gleichbehandlungsgrundsatz belasten, zusätzliche Erklärungsbedarfe gegenüber den Bürgern auslösen und Rechtsbehelfe begünstigen. Es sollte daher geprüft werden, ob die angestrebte Verwaltungsvereinfachung in einem angemessenen Verhältnis zu diesen rechtlichen und fiskalischen Folgen steht.

10. Wegfall von Erstattungsansprüchen (§ 28a WoGG)

Der geplante § 28a WoGG ist der in den Rückmeldungen der Praxis am häufigsten kritisch angesprochene Punkt. Die Zielsetzung, Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern zu reduzieren, ist selbstverständlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht.

Nach dem Entwurf sollen Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern nicht mehr geltend machen können. In der Verwaltungspraxis sind gerade diese direkten Erstattungsverfahren vielfach der einfachere Weg: Sie ermöglichen eine zeitnahe, geordnete Abrechnung zwischen Behörden und vermeiden Rückforderungen gegenüber leistungsberechtigten Haushalten, die häufig wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind.

Fällt diese Möglichkeit weg, drohen Rückforderungen gegenüber den Wohngeldempfängern. Dies löst Anhörungen, Rückforderungsbescheide, Mahnungen, Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, Vollstreckungsprüfungen, Niederschlagungen und Forderungsausfälle aus. Der Verwaltungsaufwand würde damit nicht geringer, sondern erhöht werden.

Besonders schwierig ist die Einseitigkeit der Regelung. Soweit nur die Wohngeldbehörden auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern verzichten sollen, Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger gegenüber den Wohngeldbehörden aber fortbestehen, wird der Aufwand nicht konsequent reduziert. Erforderlich ist daher entweder eine spiegelbildliche Regelung für alle beteiligten Leistungsträger oder eine andere bundeseinheitliche Übergangsregelung, die Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Verrechnungsmechanismen festlegt. § 28a WoGG sollte deshalb grundlegend überarbeitet werden.

11. Streichung der Bagatellgrenze (§ 30a WoGG)

Der Wegfall der Bagatellgrenze nach § 30a WoGG führt dazu, dass künftig auch geringfügige Überzahlungen zurückgefordert werden müssen. Während derzeit kleinere Beträge häufig nicht verfolgt werden, müssen diese künftig festgestellt und durch Rückforderungsbescheide geltend gemacht werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und die Anzahl der Rückforderungsverfahren. Stattdessen sollte die Bagatellgrenze im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sogar erhöht werden.

12. Übergangsregelungen (§ 42e WoGG) und Zuschläge (§ 47 WoGG)

Die Übergangsregelungen dürften zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind. Dies erfordert Anpassungen der Fachsoftware, Schulungen, neue Arbeitshinweise, geänderte Bescheidtexte, veränderte Online-Anträge und Bürgerinformationen. Gerade Wohngeldbehörden mit bestehenden Rückständen werden hierdurch erneut stark belastet.

Hinzu kommt die Regelung zu Zuschlägen nach § 47 WoGG. Wenn Zuschläge im Jahr 2027 nicht als Einkommen berücksichtigt werden, ab 1.1.2028 aber einzubeziehen sind, müssen Bewilligungszeiträume, die über den Jahreswechsel 2027/2028 hinausreichen, gesplittet oder nachträglich überprüft werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

III. Weitere Vereinfachungsvorschläge

1. Kinderwohngeld, Kinderzuschlag, Bildung und Teilhabe

Die uns vorliegenden Rückmeldungen der Wohngeldstellen enthalten zudem den Vorschlag, die Schnittstellen zwischen Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu ordnen. Das wäre etwa dadurch möglich, den Kinderzuschlag bei der Wohngeldberechnung stärker oder vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Familien nicht dauerhaft von mehreren parallelen Sozialleistungen abhängig zu machen.

Wir weisen darüber hinaus auf hohe anrechnungsfreie Beträge in kinderreichen Haushalten hin. In einem Praxisbeispiel eines Landkreises bleiben bei einem achtköpfigen Haushalt u. a. Kinderzuschlag, Kindergeld und Elterngeld in einer Gesamthöhe von 4.392 € wohngeldrechtlich anrechnungsfrei. Zugleich können mit dem Wohngeldbezug weitere Ansprüche wie Kinderbetreuung, Mittagessen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen verbunden sein. Diese Wechselwirkungen sollten im Rahmen der Sozialstaatsreform systematisch überprüft und gewürdigt werden.

2. Lastenzuschuss

Zum Lastenzuschuss wird angeregt, gesonderte Regelungen zu prüfen. Der Lastenzuschuss diene ursprünglich vor allem dazu, vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten bei selbstgenutztem Wohneigentum zu überbrücken. Aus der Praxis wird berichtet, dass er zunehmend als dauerhafte Finanzierungskomponente für Eigenheime genutzt wird. Damit besteht das Risiko, dass Sozialleistungen über längere Zeiträume mittelbar zum Vermögensaufbau eingesetzt werden. Dies sollte gesetzgeberisch überprüft werden.

3. Unterhaltsprüfung und unterlassene Einkommenserhöhung

Die Unterhaltsprüfung bei getrenntlebenden Familien wird als einer der praktisch aufwändigsten Bereiche beschrieben. Der Entwurf enthält hierzu keine hinreichende Vereinfachung. Neben der bereits angesprochenen Frage des Unterhaltsvorschusses sollten klare, bundeseinheitliche Vorgaben zur Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Zumutbarkeit der Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbstätigkeit sowie für die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche.

4. Ersetzung des Freibetrags für Grundrentenzeiten

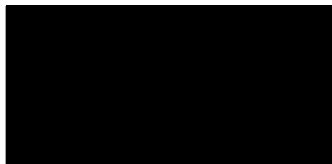
Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Sinnvoll wäre es, den Freibetrag für Grundrentenzeiten nach § 17a WoGG zu reduzieren oder zu streichen. Der Freibetrag führt regelmäßig zu deutlich höheren Wohngeldleistungen, obwohl die diesbezüglich begünstigten Haushalte bereits durch den Grundrentenzuschlag besonders berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung wäre es sachgerecht, diese zusätzliche Privilegierung im Wohngeldrecht entfallen zu lassen.

IV. Fazit

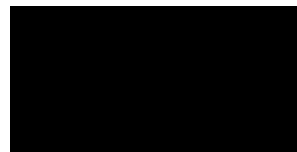
Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die grundsätzliche Zielrichtung des Referentenentwurfs, das Wohngeld nach der erheblichen Ausweitung durch die Wohngeld-Plus-Reform wieder stärker zu konzentrieren und den Rechtsrahmen deutlich praxistauglicher auszugestalten.

Der vorliegende Entwurf ist jedoch an mehreren Stellen noch nicht ausgereift. Die vorgesehenen Vereinfachungen sind vielfach sinnvoll, bleiben aber punktuell und werden durch neue Aufwände teilweise wieder aufgezehrt. Besonders § 28a WoGG, die Übergangsregelungen, die Schnittstellen zu SGB II/SGB XII und Kinderzuschlag, die Vermögensgrenzen und die Behandlung des Unterhaltsvorschusses bedürfen einer Überarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter
Deutscher Landkreistag



Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Berlin, den 26.06.2026

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes**

I. Einleitung

Der **Deutsche Mieterbund** (DMB) kritisiert die geplanten **Einsparungen beim Wohngeldetat** in Höhe **von 45 %** als **unverhältnismäßig und unsozial**. Die Ausgaben von Bund und Ländern für das Wohngeld als Wohnkostenzuschuss für überlastete Haushalte sollen von 4,7 Mrd. Euro auf 2,6 Mrd. Euro sinken. Die Folgen eines solchen Eingriffs werden im vorliegenden Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes* entweder gar nicht oder nur teilweise ausgeführt. Der DMB kritisiert zudem die Tatsache, dass der vorliegende Referentenentwurf keine Angaben zur Zahl der Wohngeldhaushalte und zur durchschnittlichen Höhe des Wohngeldanspruchs macht. Es fehlen darüber hinaus Angaben zu den Gesamtausgaben für das Wohngeld und deren Verwendung im Rahmen der Wohngeldsystematik. So wird lediglich erklärt, dass die Einsparvorgaben erreicht werden, indem die Fortschreibung des Wohngeldes 2027 ausgesetzt, die Heizkostenkomponente halbiert und die Wohngeldformel angepasst wird. Auf dieser Grundlage können die Auswirkungen des vorliegenden Referentenentwurfs nur unzureichend bewertet werden. Die Folgen für Mieterinnen und Mieter sind besonders einschneidend, denn **93 % aller Wohngeldempfänger sind Mieterhaushalte**. Der Deutsche Mieterbund **lehnt die geplanten Einsparungen beim Wohngeld ab** und fordert, diese nicht vorzunehmen. Zudem kritisieren wir, dass im vorliegenden Referentenentwurf entscheidende Informationen zum Wohngeld fehlen oder diese nur aus der Presse entnommen werden können, so dass der Entwurf nicht ausreichend überprüfbar ist und in seinen Folgen nicht ausreichend bewertet werden kann.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes will das zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Bauministerium) die Einsparvorgaben für den Bundeshaushalt 2027 vor einer Milliarde Euro umzusetzen. Warum bei einem Gesamtetat des Bauministeriums von **rund 7,7 Milliarden Euro und einem Volumen von bis zu 13 Mrd. Euro**¹ eine Mrd. Euro ausschließlich beim Wohngeld eingespart werden soll, ist aus Sicht des Deutschen Mieterbundes unverständlich und wird nicht begründet.

Den Kauf oder Bau von selbst genutztem Wohnraum finanziert das Bauministerium zum Beispiel mit rund **3,5 Mrd. Euro** aus verschiedenen Programmen². Die Bundesregierung und das zuständige Bauministerium setzen mit ihren Einsparplänen an der falschen Stelle an, da trotz der haushälterischen Zwänge aus Sicht des Deutschen Mieterbundes genug Geld für

¹ Der Haushalt für das Bauministerium (BMWSB) umfasst für das Jahr 2026 ein Gesamtvolumen von fast 13 Milliarden Euro. Der reguläre Etat liegt bei rund 7,7 Milliarden Euro, ergänzt durch beträchtliche Verpflichtungsermächtigungen sowie zusätzliche Programmmittel aus Klima- und Transformationsfonds (KTF) und dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

² BMWSB – Kurzinfo zum Haushalt 2026, [Link](#), 2026.

Einsparungen im Etat des Bauministeriums vorhanden ist. Das Wohngeld trifft Haushalte, die dringend auf Unterstützung angewiesen sind. So sind 40 % der Wohngeldbeziehenden Familien - darunter viele Alleinerziehende. In 53 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Rentnerinnen und Rentner. Diese schützenswerten Gruppen leiden besonders unter steigenden Wohnkosten durch hohe Mieten und teure Energiepreise. Die ersatzlosen und unnötigen Einsparungen werden zwangsläufig weitreichende **soziale Folgen** haben, die die betroffenen Haushalte in die Wohnungslosigkeit und Armut führen kann.

II. Zahl der Wohngeldhaushalte & Einspareffekt

Laut Bundesbauministerium bezogen 2024 in Deutschland rund 1,2 Mio. Haushalte Wohngeld. Die Zahlen spiegeln allerdings das veraltete Niveau von 2024 wieder. Der DMB schätzt vor dem Hintergrund der letzten Erhöhung des Wohngeldes am 1. Januar 2025 die Zahl der Empfängerhaushalte deutlich höher ein und geht von mindestens **1,5 Mio. bis 2 Mio. Haushalten** aus. Dass das zuständige Bauministerium im vorliegenden Referentenentwurf mit Zahlen von 2024 operiert, ist nicht sachgerecht und führt mutmaßlich zu einer Unterschätzung der Anzahl der betroffenen Haushalte. Zudem musste der DMB der Presse³ entnehmen, dass laut Bundesbauministerin Hubertz im Zuge der Reform **ein Drittel der bisherigen Haushalte** aus dem Wohngeld fallen werden. Ob sich die Ministerin dabei auf die aktuellen Zahlen oder Zahlen von 2024 bezieht, bleibt unklar. Der Referentenentwurf macht dazu keine Angaben, während bei der letzten Wohngeldreform stets genaue Zahlen enthalten waren.

So hat sich die Zahl der Wohngeldempfänger zwischen 2022 und 2024 insbesondere durch das sog. Wohngeld-Plus-Gesetzes⁴ vom 1. Januar 2023 nahezu verdoppelt. Zuvor haben lediglich 650.000 Haushalte Wohngeld erhalten. Im Zuge der Reform wurden die Einkommensgrenzen angehoben, das durchschnittliche Wohngeld fast verdoppelt und eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie ein Klimazuschlag eingeführt. Zuletzt wurde 2025⁵ im Wohngeldgesetz eine regelmäßige Dynamisierung im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt, damit die Anpassung des Wohngeldes an die Preis- und Mietpreisentwicklung in Deutschland garantiert wird.

Aufgrund der Systematik des Wohngeldes erreichen die notwendigen Anpassungen an die Preis- und Mietentwicklung die Empfängerhaushalte mit starker Verzögerung. Dadurch ist die Zahl der Wohngeldhaushalte heute deutlich höher - das Bundesbauministerium⁶ ist im Rahmen der letzten Reform von rund 1,9 Mio. Empfängerhaushalten in 2025 ausgegangen.

³ Zeit: Bundesbauministerin verteidigt geplante Kürzungen beim Wohngeld, [Link](#), 2026.

⁴ Mieterbund: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) und zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes, 2022, [Link](#).

⁵ Mieterbund: Stellungnahme zur Fortschreibung des Wohngeldes, 2024, [Link](#).

⁶ BMWStB: Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes, [Link](#).

Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil der berechtigten Haushalte von ihrem Rechtsanspruch auf Wohngeld keinen Gebrauch macht. Zudem gehören 42 Prozent bzw. **8,3 Mio. Mieterhaushalte** zum unteren Einkommensdrittel.

Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung in dieser Gruppe liegt bei **48 Prozent**. Über **7 Mio. Mieterhaushalte** müssen aktuell bereits mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für das Wohnen ausgeben und sind überlastet⁷. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kreis der potentiell berechtigten Haushalte deutlich größer ist als die Anzahl der aktuellen Wohngeldempfänger.

Der vorliegende Referentenentwurf macht darüber hinaus keine Angaben dazu, wie viele Haushalte aus dem Wohngeldbezug herausfallen. Da die Gesamtausgaben für das Wohngeld um 45 % gekürzt werden, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Empfänger deutlich sinkt. Der DMB geht von **500.000 Haushalten** aus, die im Zuge der Reform aus dem Wohngeldbezug⁸ herausfallen.

Zugleich ist davon auszugehen, dass die Zahl der **Bürgergeld- und Sozialhilfeempfänger** deutlich **steigen** wird. Der Referentenentwurf sieht hier Mehrausgaben bei SGB II in Höhe von **500 Mio. Euro** und bei SGB XII von **250 Mio. Euro** vor. D.h. die Einsparungen beim Wohngeld werden teilweise vom **Mehraufwand in anderen Sicherungssystemen wieder ausgeglichen**, da viele Haushalte die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld erfüllen. Der sog. **Drehtüreffekt beim Wohngeld** beschreibt das Phänomen, dass einkommensschwache Haushalte durch stagnierende Wohngeldsätze in die Grundsicherung (Bürgergeld/Sozialhilfe) fallen.

Im Jahr 2029, wenn die Auswirkungen der geplanten Reform vollumfänglich zur Geltung kommen, geht der Gesetzesentwurf von **163.000 Haushalten** aus, die aus dem **Wohngeld in die Grundsicherung fallen**. Vor diesem Hintergrund erscheint es noch unverständlicher, dass das Bundesbauministerium die Einsparungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beim Wohngeld vornimmt. Eine höhere Anzahl an Haushalten in der Grundsicherung **belastet den Steuerzahler deutlich stärker** als der Bezug von Wohngeld derselben Haushalte und verringert die Anreize für eine Erwerbstätigkeit.

Die Anzahl der **in Grundsicherung fallenden Haushalte** könnte aufgrund der veralteten Bezugswahlen aus 2024 auf der Grundlage aktueller Zahlen **deutlich höher ausfallen** als vom Ministerium angegeben. Damit stehen die geplanten Einsparungen auf einem ungewissen Fundament. Denn die Mehrausgaben in der Grundsicherung könnten deutlich höher ausfallen als die geplanten **750 Mio. Euro** für Länder und Kommunen. Die Einsparungen könnten sogar

⁷ Mieterbund: Fact Sheet Wohnkostenstudie, [Link](#), 2026.

⁸ Für Familienhaushalte, die aus dem Wohngeld fallen, entfällt neben dem Wohngeldanspruch auch der Anspruch auf Leistungen des Kinderzuschlags.

vollständig durch Ausgaben ausgeglichen werden, wenn die Zahl der Wechsler entsprechend höher ist, wovon aktuell auszugehen ist. Der DMB fordert eine **grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung des Referentenentwurfs**, da die Einsparungen für den Haushalt aus Sicht des DMB auf **veralteten und unzureichenden Zahlen** beruhen und die geplanten Einsparungen durch den **Wechsel in die Grundsicherung mutmaßlich durch an anderer Stelle entstehende Ausgaben vollständig wieder ausgeglichen** werden könnten. Ohne langfristigen Einspareffekt für den Bundeshaushalt hat eine Kürzung beim Wohngeld nicht nur keinen Mehrwert, sondern verschärft die Situation für einkommensschwache Mieterhaushalte erheblich. **Der DMB lehnt daher die Pläne zur Kürzung beim Wohngeld vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung grundsätzlich ab.**

III. Bewertung des Referentenentwurfs im Detail

Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente (§ 12 Abs. 6 WoGG-E)

Die Heizkostenkomponente soll dauerhaft halbiert werden. Da Heizkosten einen erheblichen Anteil der Wohnkosten ausmachen – insbesondere in unsanierten Bestandsgebäuden und bei Mieterinnen mit geringem Einfluss auf den energetischen Standard ihrer Wohnung –, trifft diese Kürzung einkommensschwache Haushalte überproportional. Die Begründung, dies führe „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“, blendet aus, dass Mieterinnen die Heizkostenhöhe kaum beeinflussen können, da Mieterinnen und Mieter bei Heizungsmodernisierung, Dämmung etc. nicht mitentscheiden.

Aussetzung der Fortschreibung zum 1. Januar 2027 (§ 43 Abs. 11 WoGG-E)

Die jährliche Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Preisentwicklung soll für 2027 vollständig ausgesetzt werden. Angesichts der weiterhin erhöhten Inflationsrate, steigenden Mieten und teuren Energiepreisen bedeutet dies einen realen Wertverlust des Wohngeldes. Die Übergangsregelung in § 42e WoGG-E mildert dies nur für laufende Bewilligungszeiträume ab; für Neuanträge ab 2027 gilt das abgesenkte Niveau sofort.

Erhöhung des Parameters „c“ um 58 % (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1)

Der Parameter „c“ steuert die Einkommensanrechnung in der Wohngeldformel. Seine Erhöhung um 58 % für alle Haushaltsgrößen führt dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt. Die Behauptung, dies „schone Haushalte mit niedrigeren Einkommen“, ist technisch nicht haltbar:

Eine Erhöhung von c verschiebt die Entzugsgrenze nach unten und reduziert das Wohngeld bei gegebenem Einkommen – gerade auch im unteren Einkommensbereich.

Administrative Vereinfachungen

Der Entwurf enthält durchaus begrüßenswerte Verfahrensvereinfachungen:

- Pauschalisierung der Werbungskosten (§ 14 Abs. 1 S. 5 WoGG-E) reduziert Nachweispflichten,
- Vereinfachter Nachweis bei Schwerbehinderung/Pflegebedürftigkeit,
- Elektronische Antragstellung (§ 24 Abs. 2 WoGG-E),
- Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern (§ 28a WoGG-E) entlastet Behörden.

Der DMB bewertet dagegen folgende Vereinfachungen kritisch:

- Zwangskonto (§ 26 Abs. 2 WoGG-E): Wohngeld nur noch auf ein einziges Konto – problematisch bei Kontopfändungen, Trennungssituationen oder für Haushalte ohne eigenes Girokonto.
- Verschärfte Änderungsmitteilungspflicht (§ 27 Abs. 2 WoGG-E): Einkommensänderungen müssen nun für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten vorliegen. Kurzfristige Einkommensschwankungen (aufgrund von Krankheit, Kurzarbeit, befristeten Jobs) führen nicht mehr zu Anpassungen – das Risiko von Überzahlungen und Rückforderungen steigt.
- Einkommenspauschalen statt Einzelfallprüfung: Der Rückgriff auf steuerrechtliche Pauschalen (§ 14 WoGG-E) kann zu Fehlbewertungen nach oben führen, wenn tatsächliche Werbungskosten höher sind.

Übergangsregelung (§ 42e WoGG-E)

Die Übergangsregelung schützt nur laufende Bewilligungszeiträume bis zu deren Ende. Für Haushalte, deren Bewilligungszeitraum 2027 ausläuft und die einen Folgeantrag stellen müssen, gilt sofort das neue Recht. Der Schutz bei Neuanträgen, die vor 2027 gestellt, aber erst 2027 entschieden werden (Abs. 3), greift nur, wenn das neue Wohngeld geringer ist als das alte – nicht bei gleichbleibender oder höherer Bedarfslage durch Mietsteigerung.

Der Deutsche Mieterbund fordert:

- Die geplanten Kürzungen beim Wohngeld müssen umgehend zurückgenommen werden, da diese nicht sozial und unverhältnismäßig sind. Zudem ist der wirkliche Einspareffekt der Kürzungen durch die **Wanderung der Wohngeldempfänger in andere Sozialsysteme nicht gesichert** und mutmaßlich deutlich geringer als im Referentenentwurf geschätzt.
- Im Detail müssen folgende Anpassungen erfolgen:
 - **Transparenz:** Fehlende Angaben zur Anzahl der Wohngeldhaushalte, zur durchschnittlichen Höhe des Wohngeldanspruchs, zu den Gesamtausgaben für das Wohngeld und deren Verwendung im Rahmen des Wohngeldsystems.
 - **Heizkostenkomponente:** Beibehaltung der vollen Komponente oder mindestens dynamische Anpassung an tatsächliche Heizkostenentwicklung.
 - **Fortschreibung:** Die Aussetzung für 2027 streichen oder durch einmaligen Inflationsausgleich ersetzen.
 - **Parameter c:** Die geplante Erhöhung auf 58 % zurücknehmen; stattdessen gezielte Entlastung bei unteren Einkommensgrenzen ermöglichen.
 - **Übergangsrecht:** Bestandsschutz für alle Haushalte, die vor Inkrafttreten Wohngeld beziehen, bis zur nächsten regulären Neuberechnung.
 - **Zwangskonto:** Ausnahmen für Härtefälle (bei Pfändung, Trennung, nicht vorhandenem Konto) vorsehen.
 - **Änderungsmitteilung:** Frist auf „nicht nur vorübergehend“ (bisheriges Recht) belassen oder auf zwei Monate reduzieren.
- Die Ausrichtung des **Wohngeldes** an den realen Kosten der Betroffenen. Die realen Mieten und Energiekosten (Strom- und Heizkosten) müssen bei der Festlegung der berücksichtigenden Miete angerechnet werden, zum Beispiel über eine **dynamische Energiekostenkomponente, die auch die Stromkosten beinhaltet**, differenziert nach Energieträgern.
- Das **Ungleichgewicht zwischen Objekt- und Subjektförderung** zu verkleinern und die Ausgaben von Bund und Ländern für den sozialen Wohnungsbau und den Bau von bezahlbaren Mietwohnungen deutlich zu erhöhen.
- Mieterinnen und Mieter durch die **Umsetzung der vereinbarten mietrechtlichen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag** besser und nachhaltig vor hohen Wohnkostenbelastungen zu schützen.

29.06.2026

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

zum Entwurf des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Eine umfassende fachliche Bewertung des Referentenentwurfs ist in Anbetracht der unzumutbaren Fristsetzung nur begrenzt möglich. Die Bundesregierung handelt damit vollständig entgegen der eigenen Ankündigung im Koalitionsvertrag, wonach bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren Praxischecks durchgeführt werden sollen und Vollzugsexpertinnen und Vollzugsexperten aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen beteiligt werden sollen (s. S. 58 des Koalitionsvertrags). Zudem läuft zu solcherart Gesetzgebungsverfahren derzeit eine Verfassungsbeschwerde (Urteilsverkündung in Sachen „Gebäudeenergiegesetzänderungsgesetz – Hauptsache“ am Donnerstag, den 23. Juli 2026), die wir interessiert verfolgen. Wenn der Bund Interesse an „guten“ Gesetzen hat, ist es unabweisbar, angemessene Beteiligungsfristen einzuräumen – dies insbesondere gegenüber jenen Betroffenen, die diese Gesetze umzusetzen haben.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur „Wohngeld-Plus-Reform“ haben wir zahlreiche Vereinfachungsvorschläge an das zuständige Bundesministerium übermittelt. Seitdem haben wir zudem fortlaufend Gesprächsangebote zum Austausch zwischen den kommunalen Vollzugsexpertinnen und Vollzugsexperten über den Deutschen Städtetag mit der Fachverwaltung des BMWSB unterbreitet. Diese wurden immer wieder abgelehnt.

Insofern fehlt uns insbesondere mit Blick auf die angestrebten Vereinfachungen im Wohngeldverfahren jedes Verständnis für das gewählte Vorgehen des BMWSB.

Wir ersuchen Sie dringend, unseren Forderungen, Anregungen und Hinweisen im Unterschied zur Wohngeld plus-Novelle hinreichend Beachtung zu schenken. Wir sind nicht bereit, den Ärger der Antragstellenden und den Frust über erneut verlängerte Bewilligungszeiten und geringere oder abgelehnte Zuwendungsbescheide ausschließlich auf unsere Mitgliedsstädte und ihre Wohnungsämter gerichtet zu sehen.

I. Grundsätzliche Einschätzung

Die Zielsetzung, den Bundeshaushalt zu konsolidieren und die Ausgaben im Wohngeld zu reduzieren, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage nachvollziehbar. Der vorliegende Referentenentwurf bleibt jedoch sowohl hinsichtlich der angekündigten

Verwaltungsvereinfachung als auch mit Blick auf seine sozial- und finanzpolitischen Auswirkungen hinter den Erwartungen zurück.

Kritisch bewerten wir insbesondere die Reduzierung des Empfängerkreises durch die Anpassung des Parameters c sowie die Aussetzung der Dynamisierung und die Halbierung der Heizkostenkomponente. Denn diese Einsparungen werden teilweise durch Mehrausgaben in anderen Sozialleistungssystemen massiv reduziert. Der Referentenentwurf selbst geht davon aus, dass künftig rund 74.000 Haushalte in den Leistungsbezug nach dem SGB II und weitere 89.000 Haushalte in das SGB XII wechseln werden.

Der Entwurf verlagert eher die Kosten innerhalb der sozialen Sicherungssysteme, anstatt sie nachhaltig zu reduzieren.

Gleichzeitig steht die Reduzierung des Empfängerkreises im Widerspruch zu den Zielen der laufenden Sozialstaatsreform. Das Wohngeld stärkt derzeit den finanziellen Abstand zwischen Erwerbseinkommen und existenzsichernden Transferleistungen und setzt damit einen wichtigen Erwerbsanreiz für Haushalte mit geringem Einkommen. Eine Einschränkung des Wohngeldanspruchs schwächt diesen Anreiz und läuft damit den Bestrebungen entgegen, Erwerbstätigkeit attraktiver zu machen und den Übergang aus den Grundsicherungssystemen zu erleichtern.

Aus kommunaler Sicht ist zudem problematisch, dass zahlreiche Wohngeldbehörden die Auswirkungen der Wohngeld-Plus-Reform noch nicht vollständig bewältigt haben. Eine erneute grundlegende Änderung des Leistungsrechts bindet zusätzliche personelle Ressourcen, erschwert den Abbau bestehender Rückstände und erhöht das Risiko weiterer Verzögerungen sowie zusätzlicher Rechtsbehelfsverfahren.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer isolierten Sparmaßnahme, die weder zu einer substanziellen Verwaltungsvereinfachung noch zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Sozialleistungssystems beiträgt. Der Referentenentwurf verfolgt damit primär fiskalische Einsparziele, ohne die Auswirkungen auf die Gesamtarchitektur des Sozialstaats ausreichend zu berücksichtigen. Er läuft Gefahr, den Zielen der angekündigten Sozialstaatsreform, wie Verwaltungsvereinfachung, stärkere Erwerbsanreize und ein aufeinander abgestimmtes Sozialleistungssystem, zu unterlaufen.

Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Sozialstaatsreform sollten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungssystemen stärker berücksichtigt und Reformen besser aufeinander abgestimmt werden. Zielführender wäre es, zunächst die Ergebnisse der Sozialstaatsreform sowie einen systematischen Praxischeck der vorgesehenen Änderungen abzuwarten und das Wohngeld anschließend als Bestandteil eines schlüssigen Gesamtkonzepts weiterzuentwickeln und ggf. auch die Gesamtausgaben zu reduzieren.

Den Ansatz, die Verwaltungspraxis zu vereinfachen, bewerten wir grundsätzlich positiv. Insbesondere die Vereinfachungen bei Wechselmodellfällen, die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen bei der Einkommensermittlung, die Straffung des Einkommenskatalogs sowie die Vereinfachung der Nachweisführung bei Freibeträgen können zu einer Entlastung der Wohngeldbehörden beitragen und die Bearbeitungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger verkürzen.

Die vorgesehenen Vereinfachungen betreffen allerdings überwiegend Einzelregelungen und führen nicht zu einer grundlegenden Entlastung der Wohngeldbehörden. Das komplexe Berechnungs- und Prüfverfahren bleibt im Wesentlichen unverändert. Damit steht der weiterhin hohe Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den gleichzeitig vorgesehenen Leistungskürzungen.

II. Bewertung vorgesehener Einzelregelungen

1. Wechselmodellfälle (§ 5 Abs. 4 WoGG)

Die Neuregelung bei Wechselmodellfällen begrüßen wir. Die Abkehr von der bisherigen Formulierung „zu annähernd gleichen Teilen“ hin zu einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln kann die Rechtsanwendung erleichtern und die bisher teilweise schwierige Prüfung vereinfachen. Die praktische Entlastungswirkung dürfte allerdings begrenzt sein, weil Wechselmodellfälle nach den Rückmeldungen vieler Wohngeldstellen nicht in großer Zahl vorkommen und die Prüfung des tatsächlichen Betreuungsanteils weiterhin erforderlich bleibt.

2. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG)

Die Verschlinkung der Todesfallvergünstigung wird von der Praxis im Grundsatz positiv bewertet. Die bisherige Ausnahme von der Ausnahme hat in der Sachbearbeitung zu Unsicherheiten geführt. Die Entlastungswirkung ist allerdings quantitativ begrenzt, weil die Fallzahlen gering sind.

3. Einkommensermittlung und Einkommenskatalog (§ 14 WoGG)

Die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen und die Begrenzung der Prüfung individueller Werbungskosten sehen wir grundsätzlich als echte Vereinfachung. Die Prüfung erhöhter Werbungskosten ist in der Sachbearbeitung aufwändig. Auch die Straffung des Einkommenskatalogs wird begrüßt, insbesondere wenn bislang schwer handhabbare Positionen wie Beiträge zur Zusatzversorgung oder Pensionskassen entfallen.

Klärungsbedarf besteht bei Kapitalerträgen. Die Wohngeldbehörden beschreiben hier unterschiedliche Lesarten und Folgen. Einerseits wird ein Gleichlauf mit dem Steuerrecht begrüßt,

soweit geringfügige Kapitalerträge nicht mehr aufwendig zu prüfen sind. Andererseits wird befürchtet, dass Änderungen im Einkommenskatalog zu mehr Datenabgleichs- und Überprüfungsverfahren führen, wenn Kapitalerträge ab dem ersten Euro relevant werden oder unklar ist, welche Nachweise maßgeblich sind. Ziel muss es sein, geringfügige Kapitalerträge ohne nennenswerten Einfluss auf den Wohngeldanspruch aus der aufwändigen Prüfung herauszuhalten.

Weiteren Vereinheitlichungsbedarf sehen wir bei Kinderbetreuungskosten im BAföG und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Unterschiedliche Regelungen, die sich nur aus Verwaltungsvorschriften erschließen, sind fehleranfällig und sollten im Gesetz oder in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift eindeutig und einheitlich geregelt werden.

4. Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflege (§ 17 WoGG)

Die Vereinfachung des Freibetrages bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit wird in der kommunalen Praxis unterschiedlich bewertet. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen war schwer handhabbar und verursachte erheblichen Prüfaufwand. Eine klare Regelung – etwa mit GdB 100 oder mindestens Pflegegrad 3 – kann die Sachbearbeitung erleichtern und zu-gleich Einsparwirkungen bewirken.

Gleichwohl konnte dies eine Vielzahl schwerbehinderter Menschen benachteiligen, nämlich alle, die einen geringeren GdB von 100 haben und nicht mindestens Pflegegrad 3.

5. Vermögen und Missbrauchstatbestand (§ 21 WoGG)

Die Aufnahme erheblichen Vermögens als eigenständiger Ausschlussgrund und die gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen begrüßen wir ausdrücklich. Die Herauslösung aus dem allgemeinen Missbrauchstatbestand schafft mehr Klarheit und erleichtert die Ablehnung vermögender Haushalte.

Die kommunale Praxis bewertet die vorgesehenen Grenzen jedoch in Teilen als zu hoch. Ein Vermögen von 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 € für den Haushalt wird als zu deutlich entfernt von den Schonvermögensgrenzen in den Grundsicherungssystemen angesehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, das Wohngeld wieder stärker auf tatsächlich unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren, sollte eine weitere Absenkung im Sinne einer stärkeren Annäherung an SGB II und SGB XII erfolgen. Zudem sollte klargestellt werden, wie unbewegliches Vermögen, insbesondere belastetes oder vermietetes Eigentum, zu berücksichtigen ist.

Wir lehnen die in der Begründung angelegte Aussage ab, die Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen sei nicht missbräuchlich. Der Unterhaltsvorschuss ist nicht lediglich eine beliebige weitere staatliche Leistung, sondern dient der Sicherung des Kindesunterhalts und wahrt zugleich Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem barunterhaltspflichtigen

Elternteil. Wenn Wohngeldbehörden auf die Geltendmachung naheliegender und einfach zu realisierender Ansprüche nicht mehr hinwirken können, wird die Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschwächt. Dies steht zudem im Spannungsverhältnis zu bisherigen Vorgaben der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Der Missbrauchstatbestand sollte deshalb praxistauglich konkretisiert werden. Dies betrifft neben der Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss auch Konstellationen unterlassener Einkommenserhöhung durch Nichtaufnahme oder Nichtausweitung zumutbarer Erwerbstätigkeit, etwa nach Ende der Elternzeit oder bei bestehendem Anspruch auf Kinderbetreuung.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass in § 19 WoGG geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 WoGG)

Die Möglichkeit, Wohngeldbescheide mit Auflagen zur späteren Vorlage von Einkommensteuerbescheiden bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versehen, sehen wir kritisch.

Sie kann zwar die Erstbearbeitung beschleunigen und Steuerumgehung erschweren. Zugleich droht allerdings eine Verlagerung des Aufwands in spätere Kontrollverfahren. Fristen müssen überwacht, Unterlagen erneut geprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Rückforderungsbescheide erlassen werden.

Eine Entlastung entsteht nur, wenn die Fachverfahren geeignete Wiedervorlage- und Erinnerungsfunktionen vorsehen und die Anwendung auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine spätere Überprüfung tatsächlich erforderlich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine zeitliche Verschiebung der Sachverhaltsaufklärung.

7. Ausschließliche Kontozahlung (§ 26 WoGG)

Die Beschränkung der Wohngeldzahlung auf Überweisungen auf ein Konto ist grundsätzlich nachvollziehbar und dürfte zu einer Vereinfachung der Zahlungsabwicklung führen, betrifft allerdings nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass hiervon insbesondere ältere oder besonders vulnerable Personengruppen betroffen sein können, die bislang andere Zahlungswege nutzen. Hier sollten praktikable Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Es existieren Wohngeldstellen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Wohngeld direkt an den Empfänger der Miete zu überweisen, um ein aussichtsloses

Rückforderungsverfahren gem. § 28 Abs. 2 (zweckwidrige Verwendung) zu umgehen. Personen mit Pfändungskonten oder der Einsicht, dass sie mit Geld nicht umgehen können, haben gern die Überweisung an den Vermieter in Anspruch genommen. Die Streichung könnte vermehrt Rückforderungsverfahren im Sinne des § 28 Abs. 2 WoGG nach sich ziehen und wiederum zu Mehraufwand in der Verwaltung führen.

8. Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG)

Wir regen an, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes insgesamt zu streichen. Sie wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Bearbeitungszeiten eingeführt. Wenn der Kreis der Wohngeldberechtigten zurückgeführt und die Verfahren vereinfacht werden, gehen wir davon aus, dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist.

In der Praxis ist ihre Anwendung häufig wenig hilfreich, weil der Anspruch dem Grunde nach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen muss und damit oftmals bereits die wesentlichen Informationen für eine endgültige Bewilligung vorliegen.

9. Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG)

Die beabsichtigten Änderungen in § 27 WoGG sehen wir teilweise kritisch. Zwar können so in Einzelfällen Neuentscheidungen vermieden werden. Zugleich aber drohen zusätzliche Komplexität und neue Prüfpflichten. Problematisch ist, dass die Wohngeldbehörden künftig stärker ermitteln müssen, ob eine Änderung für mindestens drei Monate vorliegt und ob Sonderregelungen für kurze Bewilligungszeiträume greifen.

Wir befürchten in der Folge, dass leistungsberechtigte Haushalte trotz erheblicher Einkommensverbesserungen länger Wohngeld erhalten, während andere Haushalte bei etwas anderer zeitlicher Konstellation neu beschieden werden. Dies kann den Gleichbehandlungsgrundsatz belasten, zusätzliche Erklärungsbedarfe gegenüber den Bürgern auslösen und Rechtsbeihilfe begünstigen. Es sollte daher geprüft werden, ob die angestrebte Verwaltungsvereinfachung in einem angemessenen Verhältnis zu diesen rechtlichen und fiskalischen Folgen steht.

10. Wegfall von Erstattungsansprüchen (§ 28a WoGG)

Die Zielsetzung, Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern zu reduzieren, ist selbstverständlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht.

Nach dem Entwurf sollen Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern nicht mehr geltend machen können. In der Verwaltungspraxis sind gerade diese direkten Erstattungsverfahren vielfach der einfachere Weg: Sie ermöglichen eine zeitnahe, geordnete Abrechnung zwischen Behörden und vermeiden Rückforderungen gegenüber leistungsberechtigten Haushalten, die häufig wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind.

Fällt diese Möglichkeit weg, drohen Rückforderungen gegenüber den Wohngeldempfängern. Dies löst Anhörungen, Rückforderungsbescheide, Mahnungen, Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, Vollstreckungsprüfungen, Niederschlagungen und Forderungsausfälle aus. Der Verwaltungsaufwand würde damit nicht geringer, sondern erhöht werden.

Besonders schwierig ist die Einseitigkeit der Regelung. Soweit nur die Wohngeldbehörden auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern verzichten sollen, Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger gegenüber den Wohngeldbehörden aber fortbestehen, wird der Aufwand nicht konsequent reduziert. Erforderlich ist daher entweder eine spiegelbildliche Regelung für alle beteiligten Leistungsträger oder eine andere bundeseinheitliche Übergangsregelung, die Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Verrechnungsmechanismen festlegt.

Wir regen daher dringend an, § 28a WoGG grundlegend zu überarbeiten.

11. Streichung der Bagatellgrenze (§ 30a WoGG)

Der Wegfall der Bagatellgrenze nach § 30a WoGG führt dazu, dass künftig auch geringfügige Überzahlungen zurückgefordert werden müssen. Während derzeit kleinere Beträge häufig nicht verfolgt werden, müssen diese künftig festgestellt und durch Rückforderungsbescheide geltend gemacht werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und die Anzahl der Rückforderungsverfahren. Stattdessen sollte die Bagatellgrenze im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sogar erhöht werden.

12. Übergangsregelungen (§ 42e WoGG) und Zuschläge (§ 47 WoGG)

Die Übergangsregelungen dürften zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind. Dies erfordert Anpassungen der Fachsoftware, Schulungen, neue Arbeitshinweise, geänderte Bescheidtexte, veränderte Online-Anträge und Bürgerinformationen. Gerade Wohngeldbehörden mit bestehenden Rückständen werden hierdurch erneut stark belastet.

Hinzu kommt die Regelung zu Zuschlägen nach § 47 WoGG. Wenn Zuschläge im Jahr 2027 nicht als Einkommen berücksichtigt werden, ab 1.1.2028 aber einzubeziehen sind, müssen Bewilligungszeiträume, die über den Jahreswechsel 2027/2028 hinausreichen, gesplittet oder nachträglich überprüft werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

13. Änderungen bei den Mietenstufen

Nach wie vor erscheinen Einzelergebnisse aus der Einstufung mit Blick auf die Realitäten örtliche Wohnungsmärkte vollständig unplausibel – so erfolgt beispielsweise für die Freie und Hansestadt Hamburg eine Herabstufung von Mietenstufe VI auf Mietenstufe V. Dies deckt sich in keiner Weise mit den offensichtlichen Entwicklungen am Hamburger Wohnungsmarkt.

Herabstufungen bei den Mietenstufen (wie im Beispiel Hamburg) verschärfen die Kürzungen in den anderen Bestandteilen der Wohngeldsystematik noch einmal erheblich.

Die Berechnungslogik der Mietenstufen weist seit vielen Jahren erhebliche Unplausibilitäten hinsichtlich der Berechnungsergebnisse im Vergleich zu den tatsächlichen Wohnungsmarktentwicklungen auf. Das Festhalten an dem Berechnungsverfahren der Mietenstufen ist und bleibt für uns vollkommen unverständlich.

III. Zur praktischen Umsetzung der geplanten Änderungen

Die vorgesehenen Änderungen greifen an zahlreichen Stellen in die Bearbeitungspraxis der Wohngeldbehörden ein. Sie erfordern insbesondere Anpassungen der Fachsoftware, die Überarbeitung interner Arbeitsanweisungen sowie die Schulung der Mitarbeitenden.

Hinzu kommen die komplexen Übergangsregelungen, die eine zeitweise parallele Anwendung bisherigen und neuen Rechts erforderlich machen. Gerade in Wohngeldbehörden mit hohen Antragszahlen und laufenden Bearbeitungsrückständen ist hierfür eine sorgfältige Vorbereitung unerlässlich.

Wir fordern daher für die kommunale Praxis sicherzustellen, dass zwischen Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ausreichend Zeit für die technische und organisatorische Umsetzung zur Verfügung steht. Andernfalls besteht – wie bereits beim Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes – die Gefahr, dass die angestrebte Verfahrensvereinfachung zunächst durch erhöhten Umstellungsaufwand, verzögerte Bearbeitungszeiten und ein erhöhtes Fehlerrisiko konterkariert wird.

Fachverfahren, Online-Anträge, Bescheidtexte, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise und Bürgerinformationen müssen rechtzeitig angepasst werden. Insbesondere die Erfahrungen mit der „Wohngeld-Plus-Reform“ zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne ausreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Bearbeitungsrückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Servicebereiche führen. Dies gilt umso mehr, wenn gleichzeitig Abgrenzungsfragen zu SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen zunehmen.

IV. Weitere administrative Vorschläge für die Praxis

Wir wiederholen an dieser Stelle die bereits mehrfach eingebrachten, weiteren Vereinfachungsvorschläge für die Praxis, die bislang unberücksichtigt geblieben sind:

- **Herausnahme von Heimbewohnern:** Personen, die in einem Heim im Sinne der Landesgesetze nicht nur vorübergehend aufgenommen sind, sollten grundsätzlich nicht vom Wohngeldgesetz erfasst werden. Die hiermit verbundenen Sonderberechnungen belasten die Kommunen überproportional; diese Fälle wären systemisch sauberer in den spezialisierten Hilfesystemen des SGB XII anzusiedeln.
- **Einführung einer gesetzlichen Bagatellgrenze:** Es wird dringend die Einführung einer Bagatellgrenze von **100,00 €** für die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Wohngeldleistungen gefordert. Die Rückforderung sollte bei Beträgen unterhalb dieser Grenze kraft Gesetzes zwingend unterbleiben, da der administrative Ermittlungs- und Vollzugsaufwand den eigentlichen Rückforderungsbetrag regelmäßig um ein Vielfaches übersteigt.
- **Ersetzung des Freibetrags für Grundrentenzeiten:** Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Sinnvoll wäre es, den spezifischen Freibetrag für Grundrentenzeiten durch einen allgemeinen, pauschalen Freibetrag bei Renteneinkommen zu ersetzen. Dadurch würden zehntausende aufwendige Einzelabfragen bei den Rententrägern entfallen. Alternativ muss der Gesetzgeber unverzüglich eine vollautomatisierte, digitale Abfrage und einen direkten Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern etablieren, um die Sachbearbeitung spürbar zu entlasten.
- Weiteres Einsparpotenzial sehen wir in einer **Reduzierung oder dem Wegfall des Freibetrags für Grundrentenzeiten nach § 17a WoGG**. Der Freibetrag führt regelmäßig zu deutlich höheren Wohngeldleistungen, obwohl die begünstigten Haushalte (rd. die Hälfte der Wohngeldhaushalte sind Rentnerinnen und Rentner) bereits durch den Grundrentenzuschlag besonders berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung erscheint es sachgerecht, diese zusätzliche Privilegierung im Wohngeldrecht zu überprüfen und die freiwerdenden Mittel zielgerichteter einzusetzen.



Position

Berlin, 26. Juni 2026

Referentenentwurf des BMWSB für ein Gesetz zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Kurzfassung

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V. (DV) bewertet den vorliegenden Referentenentwurf zur Reform des Wohngeldgesetzes **kritisch**. Die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen sind grundsätzlich sinnvoll, können jedoch die **erheblichen negativen sozial-, wohnungs- und finanzpolitischen Auswirkungen** der Reform nicht kompensieren.

Ausweislich des Gesetzentwurfs selbst wird ein signifikanter Teil der bisherigen Wohngeldhaushalte künftig auf Leistungen der Grundsicherung (SGB II und SGB XII) angewiesen sein. Damit wird die zentrale Funktion des Wohngelds – die **Sicherung eigenständiger Lebensführung oberhalb der Grundsicherung** – deutlich geschwächt.

Die Reform hat darüber hinaus weitreichende Folgewirkungen:

- **Erwerbstätige mit geringen Einkommen** werden in **Grundsicherungssysteme** verschoben
- finanzielle Lasten können sich stärker **auf kommunale Ebene** verlagern, was dem Ziel der kürzlichen Einigung von Bund und Ländern zur finanziellen Entlastung der Kommunen zuwiderläuft
- die **reale Wohnkostenbelastung steigt** auch aufgrund der notwendigen Investitionen in die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes
- Risiken von Wohnungsverlusten nehmen zu und geraten in Konflikt mit den Zielen des **Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit**

Zugleich relativiert sich die angestrebte Entlastung des Bundeshaushalts, da im Entwurf selbst steigende Ausgaben in den Grundsicherungssystemen prognostiziert werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Verband eine **grundlegende Überarbeitung des Entwurfs**. Das Wohngeld sollte als zentrales Instrument zur Stabilisierung einkommensschwächerer Erwerbshaushalte gestärkt werden.

Darüber hinaus ist eine klare haushaltspolitische Priorisierung erforderlich: Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) benötigt eine **ausreichende und verlässliche finanzielle Ausstattung**, um bezahlbares Wohnen durch Wohnkostenentlastung, Investitionsförderung und nachhaltige Stadtentwicklung im integrierten Zusammenwirken aller Bereiche wirksam zu unterstützen.

Detaillierte Stellungnahme des Deutschen Verbands (DV)

Der Deutsche Verband begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, das Wohngeldverfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Eine zügige und transparente Leistungsgewährung ist für die Betroffenen wie auch für die Verwaltung von hoher Bedeutung.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der vorliegende Referentenentwurf in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung mit **erheblichen fachlichen, sozial- und wohnungspolitischen sowie fiskalischen Herausforderungen und Risiken** verbunden ist. In der Gesamtwirkung droht eine Schwächung des Wohngelds als eigenständigem Instrument, obwohl seine Bedeutung angesichts steigender Wohnkosten und struktureller Veränderungen am Wohnungsmarkt – gerade in angespannten Wohnungsmarktregionen – weiter zunimmt.

1. Wohngeld als zentrale Stütze für Erwerbstätige mit geringen Einkommen

Das Wohngeld richtet sich gezielt an **Haushalte mit geringen Einkommen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit bzw. Renteneinkünften bestreiten**. Es ermöglicht diesen Haushalten, ihren Wohnraum eigenständig zu finanzieren und **nicht auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein**.

Die im Entwurf vorgesehenen Leistungseinschränkungen führen nach den eigenen Annahmen zu einer deutlichen Verschiebung von Haushalten in die Grundsicherungssysteme. Damit wird eine zentrale Funktion des Wohngelds spürbar beeinträchtigt. Aus Sicht des DV ist dies auch vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen von besonderer Relevanz:

- Tätigkeiten im unteren Einkommensbereich sind für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und gesellschaftliche Infrastruktur unverzichtbar
- zugleich besteht hier ein struktureller Bedarf an sozialpolitischer Absicherung

Das Wohngeld übernimmt bislang eine wichtige stabilisierende Funktion für diese Haushalte. Eine Reduzierung dieser Funktion kann dazu beitragen, dass eigenständige Existenzsicherung erschwert wird und bestehende soziale Spannungen zunehmen.

2. Finanzielle Auswirkungen und föderale Verteilung

Die Reform hat nicht nur individuelle, sondern auch strukturelle finanzielle Auswirkungen:

- Wohngeld wird von Bund und Ländern getragen
- Leistungen der Grundsicherung – insbesondere die Kosten der Unterkunft – werden **maßgeblich auf kommunaler Ebene finanziert** (mit Bundesbeteiligung)

Einsparungen im Wohngeld stehen steigende Ausgaben in den Grundsicherungssystemen gegenüber. Die prognostizierten Verschiebungen können zu einer **zusätzlichen Inanspruchnahme kommunaler Haushalte** führen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu dem zwischen Bund und

Ländern verfolgten Grundsatz, **zusätzliche gesetzliche Belastungen für Kommunen möglichst zu vermeiden**.

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich damit weniger um eine strukturelle Entlastung als vielmehr um eine Verschiebung finanzieller Lasten innerhalb des Systems.

3. Steigende Wohnkostenbelastung und Zielkonflikte

Die vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Aussetzung der Dynamisierung sowie die reduzierte Heizkostenkomponente – führen zu einer **realen Absenkung des Unterstützungsniveaus**. Dies wirkt sich in einem Umfeld steigender Mieten, Energiepreise und Betriebskosten besonders deutlich aus. Gerade bei Haushalten mit geringen Einkommen sind Betriebskosten ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbelastung. Die absehbaren Effekte sind:

- steigende Wohnkostenbelastungen
- eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume
- wachsende Risiken, Wohnkosten dauerhaft tragen zu können

Damit entsteht unter anderem auch ein Spannungsverhältnis zu den Zielen des **Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit**, der auf die Stabilisierung von Wohnverhältnissen und die Vermeidung von Wohnungsverlusten abzielt.

Zugleich ergeben sich **Zielkonflikte mit klimapolitischen Anforderungen**: Eine reduzierte Unterstützung bei steigenden Energie- und CO₂-Kosten kann insbesondere einkommensschwächere Haushalte zusätzlich belasten und damit die gesellschaftliche Akzeptanz der Transformation noch weiter schwächen. Denn die Wohnkosten werden perspektivisch steigen:

- die steigende CO₂-Bepreisung verteuert fossile Energieträger;
- die Wärmewende erfordert Investitionen in alternative, erneuerbare Versorgungssysteme;
- energetische Sanierungen führen häufig zu höheren Wohnkosten.

Diese Entwicklungen sind klimapolitisch notwendig, erhöhen jedoch die Belastung insbesondere für einkommensschwächere Haushalte. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduzierung der wohngeldrechtlichen Unterstützung systematisch gegenläufig: Sie schwächt die soziale Flankierung steigender Wohnkosten und erschwert eine ausgewogene Umsetzung von Klima- und Sozialpolitik.

4. Strukturelle Entwicklungen am Wohnungsmarkt

Die Wirkungen der Reform treffen auf einen bereits angespannten Wohnungsmarkt. Besonders hervorzuheben ist der weiterhin rückläufige Bestand an mietpreisgebundenen Sozialwohnungen. Dies führt dazu, dass:

- immer mehr Haushalte trotz Wohnberechtigung keinen Zugang zu gefördertem und mietpreisgebundenem Wohnraum erhalten
- der Bedarf an kompensierenden Instrumenten wie dem Wohngeld weiter steigt

Vor diesem Hintergrund übernimmt das Wohngeld eine zunehmend wichtige **ausgleichende Funktion** im System der Wohnraumversorgung. Eine Schwächung kann bestehende strukturelle Engpässe weiter verschärfen.

5. Empfehlungen und haushaltspolitische Einordnung

Vor diesem Hintergrund regt der DV an, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren grundlegend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zentrale Ansatzpunkte und Empfehlungen sind:

- **Stärkung des Wohngelds** als Instrument zur Sicherung eigenständiger Lebensführung
- **Vermeidung zusätzlicher Belastungen der kommunalen Ebene bzw. der Grundsicherungssysteme**
- **realitätsgerechte Berücksichtigung der Wohnkostenentwicklung**
- **Abstimmung mit sozial- und klimapolitischen Zielsetzungen**

Darüber hinaus ist eine **klare haushaltspolitische Priorisierung** erforderlich: Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen muss über ausreichende Haushaltsmittel verfügen, um die Herausforderungen im Bereich bezahlbares Wohnen und einer nachhaltigen und resilienten Stadtentwicklung wirksam und in ihrem integrierten Zusammenwirken ausreichend zu adressieren. Wenn wie politisch zu Recht artikuliert wird, dass das „Wohnen die soziale Frage unserer Zeit ist“ und sich Städte in einer tiefgreifenden Transformation befinden, muss sich dies im Bundeshaushalt widerspiegeln.

Dies umfasst insbesondere:

- Investitionen in den sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau
- eine angemessene Finanzierung des Wohngelds als Wohnkostenentlastung
- die verlässliche Fortführung der Städtebauförderung und weitere stadtentwicklungspolitischer Programme und Initiativen des Bundes

Der derzeit bestehende Haushaltsstopp im BMWSB – insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Zahlungen aus Ausgaberesten der Städtebauförderung – sollte zeitnah zwischen den zuständigen Ressorts geklärt werden und insgesamt ein den Aufgaben angemessener und verlässlicher Haushalt des BMWSB sichergestellt werden.

Nur so können die dringend erforderlichen **wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Investitionen** umgesetzt und eine **nachhaltige Stadtentwicklungspolitik sichergestellt** werden.

**Stellungnahme des GdW zur Verbändeanhörung:
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes**

1

Vorbemerkung zum Verfahren

Der GdW kritisiert deutlich die verkürzte Frist zur Stellungnahme:

Das Wohngeld ist für einkommensschwächere Haushalte, die nicht in die Grundsicherung fallen, von elementarer Bedeutung. Es ist finanzielle Basis zur Sicherung von Grundbedürfnissen und ermöglicht ein Minimum von gesellschaftlicher Teilhabe. Vor diesem Hintergrund und der Prüfung der Umsetzbarkeit in den Wohnungsämtern ist die kurze Frist zur Stellungnahme schwer nachvollziehbar. Dies gilt auch deshalb, da das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen parallel zur Einbringung des Entwurfs ein Fachgespräch zur präventiven Weitergabe von Mieterdaten bei drohenden Mietrückständen durchgeführt hat und viele der Teilnehmer auch für das Wohngeld in ihren Häusern fachlich zuständig sind.

Durch dieses Verfahren ist eine vertiefende Befassung kaum möglich. Insofern behalten wir uns eine weitergehende Bewertung unter anderem im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen vor.

2.

Entwurf verlagert soziale Problemlagen – Drehtüreffekt verstärkt sich – Dynamisierung ist gerade jetzt erforderlich

Mit der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform sollte das Wohngeld „verbreitert“ werden und der sog. „Drehtüreffekt“, also das Wechseln zwischen Grundsicherung und Wohngeld, verringert werden.

Der mit dem Entwurf prognostizierte Wechsel von insgesamt über 150.000 Haushalten vom Wohngeld in SGB II und SGB XII verkennt, dass es sich beim Wohngeld um eine vorrangige Leistung handelt.

Und:

Die geplanten Eingriffe – insbesondere die Aussetzung der Dynamisierung, die Halbierung der Heizkostenkomponente sowie Änderungen der Wohngeldformel – treffen ausgerechnet Haushalte, die bereits heute stark belastet sind.

Wohngeld ist eine zentrale präventive Leistung, die verhindert, dass Haushalte in die Grundsicherung abrutschen. Genau diese Funktion wird durch den Entwurf geschwächt.

Folge: ein verstärkter „Drehtüreffekt“.

Der mit dem Entwurf verbundene Wechsel in die Grundsicherung hat drei Konsequenzen:

- keine realen Einsparungen, sondern Kostenverlagerung,
- höhere fiskalische Belastung, insbesondere für Kommunen,
- deutlich mehr Verwaltungsaufwand.

Mit dem Wechsel erhöht sich der administrative Aufwand und damit auch die fiskalische Belastung insbesondere der kommunalen Haushalte. Gerade jetzt aber braucht es Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte und insbesondere auch den betroffenen Haushalten.

Der GdW fordert daher:

- das Wohngeld auf Basis eines gesetzlich fixierten Indexes jährlich anzupassen. Wohngeld muss eine vorrangige Leistung bleiben.

3. Widerspruch zur Klimapolitik

Die Halbierung der Heizkostenkomponente steht im Widerspruch zur Klimapolitik: Deutschland verfolgt ambitionierte Klimaziele im Gebäudesektor.

Diese erfordern massive Investitionen in energetische Sanierung und führen zu steigende CO₂-Kosten und zu höheren Energiepreisen zumindest in der Übergangsphase.

Gerade deshalb braucht es eine verlässliche soziale Flankierung.

Die geplante Halbierung der Heizkostenkomponente sendet das gegenteilige Signal:

- steigende klimabedingte Kosten werden nicht abgedeckt,
- einkommensschwache Haushalte werden überproportional belastet,
- Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird gefährdet.

Klimaschutz und soziale Stabilität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wenn Klimapolitik ernst genommen wird, braucht es eine verlässliche, dynamische Klimakomponente im Wohngeld, die steigende Energie- und Transformationskosten abfedern. Der jetzige Entwurf ist hier mehr als widersprüchlich.

Der GdW fordert:

- Eine verlässliche, dynamische Klimakomponente im Wohngeld, die steigende Energie- und Transformationskosten abfedert. Der jetzige Entwurf ist hier mehr als widersprüchlich.

4.

Entwurf konterkariert Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit

Der Entwurf konterkariert die im Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) festgelegten Ziele der Sicherung bezahlbaren Wohnens, der Vermeidung von Wohnungsverlusten und der Stabilisierung von Haushalten in prekären Wohnverhältnissen.

Bestandteil des NAP W sind auch die mit der Wohngeld-Plus-Reform zum 01. Januar 2023 verbundene Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verbreiterung des Empfängerkreises. Dies wird auf der entsprechenden Internetseite des BMWSB unter

https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohnungsmarkt/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit_node.html

besonders hervorgehoben.

Der Entwurf steht im klaren Widerspruch hierzu.

Er führt zu höherer Unsicherheit, geringerer sozialer Stabilität und wachsendem Druck auf besonders vulnerable Haushalte.

Der GdW fordert:

- die vorgesehenen Kürzungen auch im Hinblick auf den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit nicht vorzunehmen.

5.

Keine Verschiebung sozialpolitischer Verantwortung auf Vermieter

Mit der Wohngeldreform sollten Haushalte unterstützt werden, die bisher nicht zum Wohngeldbezug berechtigt waren, weil ihr Einkommen knapp oberhalb der Einkommensgrenzen lag. Seinerzeit sollten auch diese Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld haben, um aufgrund der angespannten Situation auf den Wohnungsmärkten und der Preisentwicklung die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngelds zu erfüllen.

An diesem Befund hat sich nichts geändert – im Gegenteil!

Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung der Parameterwerte für Parameter C um rund 58 % würden genau diejenigen Haushalte aus dem Wohngeld herausfallen, die bislang durch das Wohngeldstärkungsgesetz unterstützt werden sollen und deren durchschnittliche Wohnkostenbelastung bei rd. 40 % liegt.

Folge:

Verschiebung sozialpolitischer Verantwortung auf Vermieter, ohne entsprechendes Gegeninstrumentarium bereitzustellen.

Denn die Kürzungen werden faktisch auf die Mietverhältnisse durchschlagen:

- steigende Mietbelastungsquoten,
- zunehmende Zahlungsrückstände,
- wachsende Mietschuldenrisiken.

Gerade sozial orientierte und kommunale Wohnungsunternehmen werden versuchen, diese Effekte abzufedern – stoßen dabei jedoch an wirtschaftliche Grenzen.

Der GdW fordert:

- Keine Verschiebung sozialpolitischer Verantwortung auf Vermieter, ohne entsprechendes Gegeninstrumentarium bereitzustellen.

6.

**Einsparungen beim Wohngeld gerade jetzt kontraproduktiv –
Einsparpotenzial verringert sich durch Mehrausgaben bei der Grundsicherung**

Der Referentenentwurf sieht eine Aussetzung der Fortschreibung des Wohngelds zum 01. Januar 2027, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und eine Anpassung der Wohngeldformel vor.

Der GdW lehnt die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld ab. Diese sind vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und den damit verbundenen Preissteigerungen für die betroffenen Haushalte ein tiefer Einschnitt und sind auch vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung nicht zu rechtfertigen. Das prognostizierte Einsparpotenzial relativiert sich durch entsprechende Mehrausgaben bei der Grundsicherung.

Die Aussetzung der Dynamisierung und die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente sowie der Erhöhung des Parameters C führen zu Minderausgaben im Wohngeld in Höhe von 738 Mio. EUR im Jahr 2027, in Höhe von 1.018 Mio. EUR im Jahr 2028 und ab dem Jahr 2029 fortlaufend in Höhe von 1.080 Mio. EUR pro Jahr bei jeweils Bund und Ländern.

Die in der Gesetzesbegründung dargestellten Minderausgaben relativieren sich durch einen Zuwachs an Empfängerhaushalten in Leistungen nach dem SGB II. Der Entwurf prognostiziert Mehrausgaben in Höhe von 502 Mio. EUR im SGB II, die jeweils zwischen Bund und den Kommunen aufgeteilt werden, sowie weiteren 254 Mio. EUR im SGB XII, die vollständig auf den Bund entfallen.

Zudem werden zunehmend Personen in die Grundsicherung fallen, was einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet. Die damit verbundenen Kosten sind insbesondere von den Kommunen zu tragen.

- Aufgrund der Mehrausgaben im Bereich der Grundsicherheitssysteme für Bund und Kommunen relativieren sich die prognostizierten Einsparpotenziale erheblich, mit Blick auf die Auswirkungen des Gesetzes für die betroffenen Haushalte erscheint die Einsparung an dieser Stelle für wenig zielführend zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes.

7.

Herabsetzung der Mietenstufen nachvollziehbar darstellen

Die Veränderungen der Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern kann im Einzelnen nicht nachvollzogen werden. Auffallend ist aber, dass vielfach eine Veränderung der Mietenstufen „nach unten“ vorgenommen wurde, die allein fiskalisch erklärbar scheint.

Die Begründung schweigt hierzu und bietet daher keine Anhaltspunkte, die Änderungen nachzuvollziehen und zu bewerten.

8.

Maßnahmen der Vereinfachung

Die vorgesehenen Maßnahmen der Vereinfachungen erscheinen – etwa die Einzahlung auf ein Konto sowie der Verzicht auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern – erscheinen auf den ersten Blick nachvollziehbar.

9.

Konzept für Anreize zur Energieeinsparung

Der Heizkostenzuschlag unterscheidet nicht zwischen energetisch sanierten und energetisch nicht sanierten Gebäuden und bietet keinen Einsparanreiz.

Mit öffentlicher Anhörung am 07. November 2022 zum „Wohngeld-Plus-Gesetz“ wurde ein Konzept gefordert, welches bei hohen und nicht angemessenen staatlichen Leistungen reduziert und im umgekehrten Fall belohnt.

Ein solches Konzept bleibt notwendig, um staatliche Anreizwirkung zum Energiesparen entfalten zu können und Einsparpotenziale zu schaffen.

Der GdW regt an,

- ein Konzept vorzulegen, dass Anreize zur Einsparung von Energie beim Wohngeld bzw. staatlichen Transferleistungen schafft.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2026

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus



Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Berlin, Juni 2026

Haus & Grund Deutschland, Anton-Wilhelm-Amo-Str. 33, 10117 Berlin

info@hausundgrund.de, www.hausundgrund.de

Telefon: 030 20216-0

I. Allgemeines

Haus & Grund Deutschland nimmt zum übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes wie folgt Stellung:

Haus & Grund Deutschland sieht sich aufgrund der äußerst kurzen Stellungnahmefrist nicht in der Lage, den vorgelegten Referentenentwurf in der gebotenen Tiefe fachlich zu prüfen und inhaltlich abschließend zu bewerten. Der Entwurf umfasst knapp 100 Seiten und enthält neben Änderungen des Wohngeldgesetzes auch Änderungen der Wohngeldverordnung sowie umfangreiche Anlagen, insbesondere zur Mietenstufenzuordnung der Gemeinden und Landkreise. Hinzu kommen erhebliche finanzielle Auswirkungen sowie Änderungen mit unmittelbarer Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und betroffene Marktakteure.

Eine qualifizierte Verbändeanhörung setzt voraus, dass die betroffenen Verbände den Entwurf sorgfältig auswerten, fachlich prüfen und die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen nachvollziehen können. Dies gilt umso mehr, wenn ein Gesetzgebungsvorhaben sowohl sozialpolitische, wohnungspolitische, verwaltungspraktische als auch haushaltspolitische Fragen berührt. Die gesetzte Frist von zwei Tagen wird diesem Anspruch nicht ansatzweise gerecht.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme darf nicht auf eine formale Beteiligung reduziert werden. Verbändeanhörungen dienen nicht allein der Dokumentation eines Beteiligungsschrittes, sondern sollen die Qualität der Gesetzgebung verbessern. Dafür müssen die Stellungnahmen rechtzeitig, fundiert und verwertbar erstellt werden können. Eine Frist von nur wenigen Tagen für einen derart umfangreichen und komplexen Referentenentwurf macht eine ernsthafte fachliche Befassung unmöglich.

Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Verbändestellungnahmen veröffentlicht werden sollen. Eine Veröffentlichung erhöht die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens. Sie setzt aber zugleich voraus, dass die Beteiligten realistisch in die Lage versetzt werden, eine belastbare und sorgfältig abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Andernfalls entsteht ein Missverhältnis zwischen öffentlicher Sichtbarkeit der Stellungnahme und tatsächlicher Möglichkeit zur fundierten Prüfung.

Haus & Grund Deutschland kritisiert daher ausdrücklich das gewählte Verfahren und die unangemessen kurze Fristsetzung. Eine fachlich seriöse Bewertung eines derart umfangreichen Referentenentwurfs ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Wir behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren



Gesetzgebungsverfahren ergänzend zu den einzelnen Regelungen Stellung zu nehmen, sobald eine angemessene Prüfung möglich ist.

Aus Sicht von Haus & Grund Deutschland sollte bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben sichergestellt werden, dass Verbände frühzeitig und mit ausreichender Frist beteiligt werden. Nur so kann die Verbändeanhörung ihren eigentlichen Zweck erfüllen.

Haus & Grund Deutschland gibt diese Stellungnahme ab, um die prozessualen Bedenken gegen das Beteiligungsverfahren ausdrücklich zu dokumentieren. Eine inhaltliche Bewertung des Referentenentwurfs ist aufgrund der gesetzten Frist nicht leistbar.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist der Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Der Verband hat 957.000 Mitglieder. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 21 Landesverbände und 840 Ortsvereine. 2024 wurde Haus & Grund für sein Engagement im Zusammenhang mit dem Heizungsgesetz (Gebäudeenergiegesetz) von der DGVM zum „Verband des Jahres“ ernannt.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über 79,4 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- Sie bieten 63,5 Prozent aller Mietwohnungen an.
- Sie bieten knapp 30 Prozent aller Sozialwohnungen an.
- Sie stehen für 76 Prozent des Neubaus von Mehrfamilienhäusern.
- Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes“

1. Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband nimmt die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes Stellung zu nehmen. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die für die Verbändeanhörung eingeräumte Frist von lediglich einem Tag einer angemessenen Beteiligung nicht gerecht wird. Innerhalb dieses Zeitraums ist weder eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Regelungsinhalten noch ein sachgerechter Austausch mit den Mitgliedsorganisationen und den regionalen Strukturen des Verbandes möglich. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf eine erste Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche. Eine umfassende Prüfung des Gesetzentwurfs war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Der Paritätische behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzende Stellungnahmen und weitergehende Anmerkungen einzubringen.

2. In aller Kürze

Der Paritätische lehnt die vorgesehenen Leistungskürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Bundeshaushalt durch Einsparungen beim Wohngeld in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich (ab 2029) zu konsolidieren. Dies soll im Wesentlichen durch drei Maßnahmen erreicht werden: Die reguläre Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 wird ausgesetzt, die dauerhafte Heizkostenkomponente halbiert und die Wohngeldformel zulasten der Leistungsberechtigten verändert.

Das Wohngeld ist eine zentrale sozialpolitische Leistung. Es schützt Menschen mit niedrigen Einkommen vor Wohnarmut und Wohnungsverlust und ermöglicht insbesondere Erwerbstätigen, Familien sowie Rentner*innen, ihre Wohnung trotz steigender Mieten zu halten, ohne auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Gerade deshalb zählt beim Wohngeld jeder Euro. Die steigenden Ausgaben für das Wohngeld sind nicht Ausdruck eines überhöhten Leistungsniveaus, sondern vor allem Folge eines Wohnungsmarktes, der immer weniger bezahlbaren Wohnraum bereitstellt. Sie spiegeln zugleich unzureichende mietrechtliche Schutzmechanismen und Defizite

bei der Durchsetzung des geltenden Mietrechts wider. Wer deshalb beim Wohngeld spart, setzt bei den Falschen an.

Die vorgesehenen Kürzungen treffen auf eine soziale Lage, die sich bereits heute dramatisch verschärft hat. Der aktuelle Armutsbericht¹ des Paritätischen Gesamtverbandes weist mit 13,3 Millionen armutsbetroffenen Menschen und einer Armutsquote von 16,1 Prozent einen historischen Höchststand der Armut aus. Besonders betroffen sind ältere Menschen – inzwischen ist nahezu jede fünfte Person über 65 Jahre (19,5 Prozent) armutsgefährdet – sowie Alleinlebende mit einer Armutsquote von 30 Prozent. Ausgerechnet diese beiden Gruppen stellen zugleich den größten Teil der Wohngeldbeziehenden. Die vorgesehenen Leistungskürzungen würden daher diejenigen am stärksten treffen, die bereits heute die höchste Armutsbetroffenheit tragen.

Nach den Berechnungen des Gesetzentwurfs werden infolge der vorgesehenen Kürzungen rund 163.000 Haushalte künftig auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sein. Damit wird das zentrale Ziel des Wohngeldes, den Bezug existenzsichernder Grundsicherungsleistungen zu vermeiden, ins Gegenteil verkehrt. Familien verlieren mit dem Wegfall des Wohngeldes zudem häufig zugleich ihren Anspruch auf den Kinderzuschlag und werden dadurch doppelt belastet. Die Kürzungen erhöhen das Risiko von Mietrückständen, Wohnungsverlust und sozialer Ausgrenzung und treffen ausgerechnet jene Haushalte, die angesichts steigender Wohnkosten und der anhaltenden Wohnraumknappheit auf das Wohngeld als unverzichtbaren Stabilitätsanker angewiesen sind.

Hinzu kommt, dass Wohnen selbst zu einem der zentralen Armutstreiber geworden ist. Die Wohnarmutsstudie² des Paritätischen zeigt, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten weitere 5,4 Millionen Menschen in Armut leben, die nach der herkömmlichen Armutsmessung nicht als arm gelten. Hohe Mieten und Wohnkosten verschärfen die soziale Ungleichheit erheblich und führen dazu, dass Millionen Menschen trotz Erwerbstätigkeit oder Rentenbezug finanziell kaum über die Runden kommen. Vor diesem Hintergrund braucht Deutschland keine Kürzungen beim Wohngeld, sondern eine konsequente armutspolitische Strategie zur Bekämpfung von Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut.

Die Kürzungen stehen zudem in eklatantem Widerspruch zu den wohnungspolitischen Zielen der Bundesregierung. Deutschland verzeichnet ein verfestigt hohes Ausmaß an Wohnungslosigkeit. Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind 452.900 Menschen ordnungsrechtlich untergebracht. Berücksichtigt man darüber hinaus wohnungslose Menschen ohne Unterkunft sowie Personen, die verdeckt wohnungslos bei Freunden oder Angehörigen leben oder in Einrichtungen, Billigunterkünften oder ähnlichen Wohnformen untergebracht sind, geht die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) für das Jahr 2024 von insgesamt mehr als einer Million wohnungsloser Menschen aus. Diese Entwicklung ist ein unübersehbares Warnsignal und Ausdruck der tiefen Krise auf dem Wohnungsmarkt. Wer in dieser Situation die wichtigste präventive Wohnkostenleistung kürzt, nimmt steigende Wohnungsverluste und Wohnungslosigkeit

¹ <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozialpolitik-europa-klima/armut-und-grundsicherung/armutsbericht/>

² <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-studie-zur-wohnamut-in-deutschland-zeigt-wohnen-treiben-armutszahlen-von-13-auf-184-millionen/>

billigend in Kauf. Die vorgesehenen Leistungskürzungen stehen damit im direkten Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) und dem darin erklärten Ziel der Bundesregierung, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Der Paritätische fordert die Bundesregierung daher eindringlich auf, die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld zurückzunehmen. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte zu kürzen, braucht es entschlossene Maßnahmen gegen die Ursachen der Wohnkostenkrise: den konsequenten Ausbau des sozialen und gemeinwohlorientierten Wohnungsbestands, einen wirksamen Schutz vor überhöhten Mieten und missbräuchlichen Vermietungspraktiken – etwa vorgeschobenen Eigenbedarfskündigungen –, eine effektive Weiterentwicklung und Durchsetzung der Mietpreisbremse sowie der Vorschriften gegen Mietwucher und eine Wohnungspolitik, die den jahrelangen Rückgang bezahlbaren Wohnraums endlich umkehrt. Nur so lassen sich Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut wirksam bekämpfen.

3. Stellungnahme zu zentralen Regelungsinhalten

3.1 Aussetzung der dynamisierten Fortschreibung des Wohngeldes

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf setzt die reguläre Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 aus. Hierzu wird § 43 WoGG um einen neuen Absatz 11 ergänzt, wonach „abweichend von Absatz 1 [...] keine Fortschreibung zum 1. Januar 2027 statt[findet]“. Damit werden die für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Parameter – insbesondere die Miethöchstbeträge und weitere Berechnungswerte (wie z.B. die Klimakomponente, die Heizkostenkomponente sowie die Parameter der Wohngeldformel) – im Jahr 2027 nicht an die Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise angepasst, sodass das Wohngeld trotz steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten real an Wert verliert.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung ab. Die regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz bewusst eingeführt, um sicherzustellen, dass die Leistung mit der Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise Schritt hält und ihre sozialpolitische Funktion dauerhaft erfüllt. Wird die Fortschreibung ausgesetzt, verliert das Wohngeld real an Wert, obwohl die Wohn- und Lebenshaltungskosten weiter steigen. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten führt dies dazu, dass einkommensarme Haushalte einen wachsenden Teil ihrer Wohnkosten selbst tragen müssen. Die Aussetzung der Dynamisierung stellt damit eine faktische Leistungskürzung dar und schwächt das Wohngeld als Instrument zur Vermeidung von Wohnarmut, Wohnungsverlusten und Hilfebedürftigkeit.

3.2 Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf ändert § 12 Absatz 6 WoGG und fasst die Regelung zur Heizkostenentlastung neu. Danach setzt sich der monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten künftig weiterhin aus zwei Bestandteilen zusammen: dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung sowie der dauerhaften Heizkostenkomponente. Während der Betrag zur Entlastung aufgrund der CO₂-Bepreisung unverändert bleibt, wird die dauerhafte Heizkostenkomponente für alle Haushaltsgrößen halbiert. So sinkt sie beispielsweise für einen Ein-Personen-Haushalt von bisher 96 Euro auf künftig 48 Euro monatlich, für einen Zwei-Personen-Haushalt von 124 Euro auf 62 Euro und für einen Drei-Personen-Haushalt von 148 Euro auf 74 Euro. Der hieraus resultierende Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten fällt entsprechend geringer aus und wird künftig nach der in § 12 Absatz 6 WoGG-E vorgesehenen Tabelle berücksichtigt.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente ab. Die Heizkostenkomponente wurde eingeführt, um die gestiegenen Energiekosten pauschal im Wohngeld zu berücksichtigen und die Wohnkostenbelastung einkommensarmer Haushalte realitätsgerechter abzubilden. Mit der vorgesehenen Kürzung wird dieser Ausgleich erheblich geschwächt. Die Folge ist, dass bei der Wohngeldberechnung ein geringerer Heizkostenzuschlag berücksichtigt wird und das Wohngeld für sämtliche Wohngeldhaushalte regelmäßig niedriger ausfällt.

Die vorgesehene Halbierung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Heizkostenbelastung der betroffenen Haushalte und trifft damit alle Wohngeldbeziehenden gleichermaßen. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen verfügen jedoch kaum über Möglichkeiten, steigende Wohn- und Energiekosten aufzufangen oder ihren Heizenergiebedarf kurzfristig zu reduzieren. Die Maßnahme stellt daher eine pauschale Leistungskürzung dar, die die Schutzfunktion des Wohngeldes schwächt und die finanzielle Belastung einkommensarmer Haushalte weiter erhöht.

3.3 Anpassung der Wohngeldformel

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf ändert die Berechnung des Wohngeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 WoGG. Die Höhe des Wohngeldes wird nach einer gesetzlichen Formel ermittelt, deren Parameter a, b und c in Anlage 2 zum Wohngeldgesetz festgelegt sind. Mit Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzentwurfs wird Anlage 2 neu gefasst. Dabei bleiben die Werte der Parameter a und b unverändert; geändert werden ausschließlich die Werte des Parameters c, die für alle Haushaltsgrößen erhöht werden. Nach dem Referentenentwurf führt die Erhöhung des Parameters c zu einer stärkeren Berücksichtigung des Einkommens in der Wohngeldberechnung. Dadurch verringert sich der Wohngeldanspruch insbesondere bei Haushalten mit höheren Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs, während Haushalte mit niedrigeren Einkommen vergleichsweise geschont werden sollen. Die Maßnahme dient nach der Begründung ausdrücklich der Konsolidierung des Bundeshaushalts und soll zusätzliche Einsparungen beim Wohngeld bewirken.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die vorgesehene Änderung der Wohngeldformel ab. Zwar ist es aus sozialpolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, Haushalte mit den niedrigsten Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs vergleichsweise stärker zu schützen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich sämtliche Wohngeldhaushalte bereits im Niedrigeinkommensbereich befinden und auf die Leistung angewiesen sind, um ihre Wohnkosten tragen zu können. Leistungskürzungen innerhalb dieser Gruppe mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung sind daher sozialpolitisch der falsche Ansatz.

Die Erhöhung des Parameters c führt dazu, dass Einkommen bei der Wohngeldberechnung stärker anspruchsmindernd berücksichtigt wird und zahlreiche Haushalte geringere Wohngeldleistungen erhalten oder ihren Anspruch vollständig verlieren. Damit wird die Funktion des Wohngeldes geschwächt, Menschen mit niedrigen Einkommen ein selbstständiges Leben außerhalb der Grundsicherung zu ermöglichen. Dass der Gesetzentwurf die niedrigsten Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs vergleichsweise schont, vermag deshalb die grundsätzliche Fehlentscheidung, Einsparungen zulasten von Wohngeldhaushalten vorzunehmen, nicht zu rechtfertigen.

3.4 Weitere Entlastungen und Vereinfachungen

Sachverhalt:

Neben den leistungsrechtlichen Änderungen enthält der Referentenentwurf verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Wohngeldverfahrens:

- *Bei der Berücksichtigung von Kindern im Wechselmodell (§ 5 Abs. 4 WoGG-E) werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Haushaltsmitglied und die Berücksichtigung des Einkommens pauschaliert, um den Prüfaufwand zu verringern.*
- *Die Regelung zur Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG-E) wird vereinfacht und die Voraussetzungen für ihr Ende werden neu gefasst.*
- *Die Einkommensermittlung (§ 14 WoGG-E) wird stärker an das Einkommensteuerrecht angelehnt. Werbungskosten werden grundsätzlich nur noch in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge berücksichtigt; zudem wird der Einkommenskatalog neu strukturiert und vereinfacht.*
- *Der Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit (§ 17 WoGG-E) wird erleichtert. Künftig kann der Freibetrag auch bei mindestens Pflegegrad 3 ohne Nachweis eines Grades der Behinderung gewährt werden.*
- *Zur Prüfung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 Abs. 4 WoGG-E) können Wohngeldbescheide künftig mit der Auflage verbunden werden, Einkommensteuerbescheide nachzureichen.*
- *Das Wohngeld wird künftig ausschließlich auf ein Konto eines Haushaltsmitglieds überwiesen (§ 26 Abs. 2 WoGG-E).*
- *Mit dem neuen § 28a WoGG-E entfällt die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Wohngeldbehörden gegenüber anderen Leistungsträgern.*

- *Schließlich werden die Regelungen zur Wohngeldstatistik (§§ 35, 36 WoGG-E) angepasst; insbesondere entfällt die Erhebung, ob eine Wohnung öffentlich gefördert ist oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden Landesgesetzen gefördert wurde.*

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich. Soweit die Änderungen dazu beitragen, Antragsverfahren zu vereinfachen, Nachweispflichten zu reduzieren und Wohngeldanträge schneller zu bearbeiten, sind sie ausdrücklich zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die erleichterten Voraussetzungen beim Freibetrag für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Schwerbehinderung, durch die der Zugang zu einer bestehenden Leistung vereinfacht wird. Das Wohngeld soll Haushalte in einer aktuellen finanziellen Belastungssituation unterstützen. Lange Bearbeitungszeiten führen dagegen häufig dazu, dass Antragstellende über Monate in Vorleistung gehen müssen oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Paritätische unterstützt daher Maßnahmen, die zu einer bürgerfreundlicheren und effizienteren Verwaltung beitragen, ohne den Zugang zum Wohngeld einzuschränken oder Leistungsansprüche zu verschlechtern.

4. Fazit

Der Paritätische lehnt den Referentenentwurf in seiner vorliegenden Form ab. Zwar sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere dort, wo sie den Zugang zum Wohngeld erleichtern und zu kürzeren Bearbeitungszeiten beitragen. Sie können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs auf erheblichen Leistungskürzungen liegt, die das Wohngeld als zentrales Instrument zur Sicherung bezahlbaren Wohnens und zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit deutlich schwächen.

Die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld sind aus Sicht des Paritätischen sozialpolitisch verfehlt und stehen in einem deutlichen Widerspruch zu den wohnungs- und armutspolitischen Zielen der Bundesregierung. Das Wohngeld ist kein Instrument zur Haushaltskonsolidierung, sondern eine unverzichtbare Leistung zur Sicherung bezahlbaren Wohnens und zur Vermeidung von Armut, Grundsicherungsbezug und Wohnungslosigkeit. Die geplanten Einsparungen treffen ausgerechnet diejenigen Haushalte, die angesichts steigender Mieten und Lebenshaltungskosten über die geringsten finanziellen Spielräume verfügen.

Besonders problematisch ist, dass die Kürzungen in einer Zeit erfolgen, in der Armut und Wohnungslosigkeit historische Höchststände erreicht haben. Mit 13,3 Millionen armutsbetroffenen Menschen, einer zunehmenden Wohnkostenbelastung und einer verfestigten Wohnungslosigkeit von über einer Million Menschen besteht nicht zu viel Sozialstaat, sondern ein erheblicher sozialpolitischer Handlungsbedarf. Gerade ältere Menschen und Alleinlebende – zugleich die größten Gruppen der Wohngeldbeziehenden – würden durch die Leistungskürzungen überproportional belastet. Statt Armut zu bekämpfen, droht sie dadurch weiter verschärft zu werden.

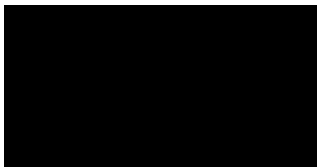
Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Kürzungen ihr erklärtes Ziel verfehlen. Wenn künftig rund 163.000 Haushalte zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden, werden Ausgaben nicht vermieden, sondern lediglich in andere Sozialleistungssysteme verlagert. Gleichzeitig steigen die Risiken von Mietrückständen, Wohnungsverlusten und Wohnungslosigkeit. Die Kürzungen stehen damit auch im Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und dem Ziel, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Der Paritätische fordert daher, die geplanten Leistungskürzungen vollständig zurückzunehmen. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte zu reduzieren, braucht es eine entschlossene Bekämpfung der Ursachen steigender Wohnkosten: mehr sozialen und gemeinwohlorientierten Wohnungsbau, einen wirksamen Schutz vor überhöhten Mieten und missbräuchlichen Vermietungspraktiken sowie eine konsequente Stärkung des Mieterschutzes. Nur durch eine armuts- und wohnungspolitische Gesamtstrategie lassen sich Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut wirksam bekämpfen.

Kontakt:

Greta Schabram

Greta.Schabram@paritaet.org



Berlin, 26. Juni 2026

gez. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme

Wohngeld-Reform

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

TeL 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

1 Zusammenfassung des Referentenentwurfs

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll das Wohngeldrecht vereinfacht und fortentwickelt werden. Hierzu sieht der Entwurf zahlreiche Änderungen im Wohngeldgesetz vor. Neben Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung enthält der Referentenentwurf insbesondere Regelungen, die das Leistungsniveau des Wohngeldes absenken und den Kreis der Leistungsberechtigten verringern.

Zu den wesentlichen Änderungen gehören insbesondere:

- Absenkung des Wohngeldes durch eine Änderung der Wohngeldformel (Anpassung des Koeffizienten C),
- Aussetzung der turnusmäßigen Wohngeld-Fortschreibung zum 1. Januar 2027,
- Halbierung der Heizkostenkomponente,
- Änderungen bei den Freibeträgen, insbesondere für Menschen mit Pflegebedarf,
- Änderungen bei der Einkommensberücksichtigung, insbesondere der Wegfall des Abzugs individueller Werbungskosten,
- Einschränkungen bei der Anpassung laufender Wohngeldbewilligungen bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen,
- Auszahlung des Wohngeldes grundsätzlich nur noch auf ein Konto,
- Anspruchsberechtigung erst ab 15 Euro Wohngeld,
- gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen einschließlich einer Höchstgrenze von 120.000 Euro,
- Übergangsregelung zur Nichtberücksichtigung der Zuschläge aus der vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten als Einkommen im Jahr 2027,

- Berücksichtigung von Kindern im Wechselmodell (Trennungsfamilien),
- Erleichterungen bei der elektronischen Bekanntgabe von Wohngeldbescheiden.

2 Gesamtbewertung

Der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) lehnt den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung entschieden ab.

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurde das Wohngeld erst vor wenigen Jahren zu einem wirksamen Instrument der Armutsprävention und zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte weiterentwickelt. Der nun vorgelegte Referentenentwurf kehrt diese Entwicklung in wesentlichen Teilen wieder um. Unter dem Leitbild der Verwaltungsvereinfachung und mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung werden Leistungen gekürzt oder sogar eingestellt, die für viele Menschen mit niedrigen Einkommen existenziell sind. Bundesbauministerin Verena Hubertz geht davon aus, dass rund ein Drittel der mindestens 1,24 Millionen Wohngeldhaushalte (2024) künftig nicht mehr wohngeldberechtigt sein werden, und das, obwohl fast die Hälfte der Wohngeldhaushalte zum unteren Einkommensdrittel gehört. Verwaltungsvereinfachung darf jedoch niemals zum Synonym für Leistungsabbau werden.

Besonders kritisch bewertet der SoVD, dass die vorgesehenen Einsparungen ausgerechnet zulasten derjenigen erfolgen sollen, die bereits heute unter den hohen Wohnkosten leiden und kaum finanzielle Spielräume haben. Nach den Angaben im Referentenentwurf sollen Bund und Länder hierdurch ab dem Jahr 2029 jeweils dauerhaft um rund 1,08 Milliarden Euro jährlich entlastet werden. Aus Sicht des SoVD ist dieser finanzpolitische Kurs grundlegend verfehlt. Haushaltskonsolidierung muss sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren und darf nicht zulasten derjenigen erfolgen, die bereits heute an der Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit leben. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte einzuschränken, wäre eine stärkere Beteiligung wirtschaftlich besonders leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen – etwa durch eine Reform der Erbschaftsteuer oder die stärkere Heranziehung großer Vermögen – der sozial gerechtere und gesellschaftlich verantwortungsvollere Weg.

Besonders problematisch ist, dass die vorgesehenen Leistungskürzungen vor allem ältere Menschen treffen. Rund die Hälfte aller Wohngeldhaushalte besteht aus Rentnerinnen und Rentnern. Anders als Erwerbstätige haben sie regelmäßig keine Möglichkeit mehr, ihre Einkommenssituation aus eigener Kraft zu verbessern. Altersarmut nimmt stetig zu. Mit diesen Neuregelungen würde das Problem weiter

verschärft. Für ältere Menschen ist ein Wohnungswechsel, der den einzigen Ausweg brächte, an ihrer Situation etwas zu ändern, angesichts des angespannten Wohnungsmarktes vielfach keine realistische Option. Günstigere Wohnungen stehen häufig gar nicht zur Verfügung, immer mehr Sozialwohnungen fallen aus der Bindung. Hinzu kommt, dass ein Umzug im höheren Alter oftmals mit erheblichen gesundheitlichen, sozialen und organisatorischen Belastungen verbunden ist. Für viele ältere Menschen ist die Wohnung zudem Lebensmittelpunkt und Teil ihres gewachsenen sozialen Umfeldes. Eine Kürzung des Wohngeldes trifft sie daher in besonderer Weise.

Hinzu kommt, dass das Wohngeld durch die vorgesehenen Änderungen seine präventive Funktion zu verlieren droht. Nach den Berechnungen der Bundesregierung werden infolge der Reform rund 74.000 Haushalte künftig auf Leistungen nach dem SGB II und weitere 89.000 Haushalte auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sein. Insgesamt werden damit rund 163.000 Haushalte aus dem Wohngeldsystem in die Grundsicherungssysteme wechseln. Das Wohngeld soll gerade verhindern, dass Menschen auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Wenn der Gesetzentwurf selbst davon ausgeht, dass künftig zehntausende Haushalte in die Grundsicherung wechseln, wird dieses Ziel verfehlt. Sozialausgaben werden lediglich zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen verlagert.

Der SoVD erkennt ausdrücklich an, dass Verwaltungsvereinfachungen sinnvoll und notwendig sein können. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigte schlechter gestellt oder von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen werden. Der vorliegende Referentenentwurf überschreitet diese Grenze.

Der SoVD sieht darüber hinaus die gesellschaftspolitische Signalwirkung des Gesetzentwurfs mit großer Sorge. Während Mieten, Lebenshaltungskosten und Energiepreise steigen, werden Menschen mit niedrigen Einkommen und kleinen Renten zunehmend allein gelassen. Wer den Sozialstaat in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zurücknimmt, riskiert einen weiteren Vertrauensverlust in die Handlungsfähigkeit und Gerechtigkeit staatlichen Handelns. Dies vertieft gesellschaftliche Spaltungen und beschädigt das Vertrauen in demokratische Institutionen nachhaltig.

3 Zu den Regelungen im Einzelnen

Absenkung des Leistungsniveaus durch die Wohngeldformel (§ 19 WoGG)

Kern der Reform ist die Änderung der Wohngeldformel in **§ 19 WoGG** durch die Anpassung des Koeffizienten C. Diese Änderung dient ausschließlich der Absenkung

des Leistungsniveaus und führt dazu, dass Wohngeldhaushalte künftig geringere Leistungen erhalten. Gerade vor dem Hintergrund weiter steigender Wohnkosten ist diese Kürzung sozialpolitisch nicht nachvollziehbar. Der SoVD lehnt sie daher entschieden ab.

Aussetzung der Wohngeld-Fortschreibung (§ 43 WoGG)

Besonders kritisch bewertet der SoVD außerdem die vorgesehene Aussetzung der turnusmäßigen Wohngeld-Fortschreibung nach **§ 43 WoGG** zum 1. Januar 2027, die erst 2025 eingeführt worden ist. Die nächste Anpassung würde damit erst zum 1. Januar 2029 erfolgen. Damit würden die Wohngeldleistungen trotz anhaltend steigender Mieten, hoher Inflation und gestiegener Lebenshaltungskosten faktisch über einen Zeitraum von vier Jahren nicht an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst. Als SoVD forderten wir sogar eine jährliche Anpassung. Es ist nicht hinnehmbar, dass über so einen langen Zeitraum hinweg keine Anpassungen mehr erfolgen sollen.

Gerade Haushalte mit geringen Einkommen und kleinen Renten erleiden dadurch erhebliche Kaufkraftverluste. Das Wohngeld verliert zunehmend seine Funktion als dynamische Unterstützung bei steigenden Wohnkosten und bleibt hinter der tatsächlichen Belastungsentwicklung zurück.

Halbierung der Heizkostenkomponente (§ 12 WoGG)

Ebenso lehnt der SoVD die vorgesehene Halbierung der Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 WoGG entschieden ab. Gerade in einer Zeit, in der die Energiepreise infolge anhaltender weltpolitischer Krisen erneut erheblichen Schwankungen unterliegen, setzt diese Kürzung ein völlig falsches Signal und trifft insbesondere Wohngeldhaushalte mit höherem Unterstützungsbedarf. Die Heizkostenkomponente wurde eingeführt, um außergewöhnliche Belastungen bei den Energiekosten sozial abzufedern. Sie ausgerechnet jetzt deutlich zu reduzieren, gefährdet die finanzielle Stabilität vieler Haushalte und konterkariert den ursprünglichen Zweck der Regelung.

Besonders problematisch ist dabei, dass die Höhe der Heizkosten von den betroffenen Haushalten häufig kaum beeinflusst werden kann. Gerade Mieterinnen und Mieter haben regelmäßig keinen Einfluss auf den energetischen Zustand ihrer Wohnung oder auf Investitionen in eine moderne Heizungsanlage. Gleichzeitig verursachen insbesondere energetisch unsanierte Gebäude überdurchschnittlich hohe Heizkosten, werden aber besonders von Haushalten bewohnt, die sehr niedrige Einkommen haben. Die Kürzung der Heizkostenkomponente belastet daher ausgerechnet diejenigen

Haushalte besonders stark, die ihre Heizkosten kaum selbst senken können und bereits heute nur über geringe finanzielle Spielräume verfügen.

Freibeträge für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf (§ 17 WoGG)

Die Änderungen bei den Freibeträgen nach **§ 17 WoGG** bewertet der SoVD mit großer Sorge. Positiv ist zwar, dass künftig bei Pflegegrad 3 der zusätzliche Nachweis einer Schwerbehinderung entfallen soll. Gleichzeitig verlieren jedoch zahlreiche Menschen mit Pflegegrad 1 oder 2, die sich in häuslicher, teilstationärer oder Kurzzeitpflege befinden, ihren bisherigen Freibetrag, sofern kein Grad der Behinderung von 100 vorliegt.

Damit werden insbesondere ältere Menschen erheblich benachteiligt. Da Rentnerinnen und Rentner rund die Hälfte aller Wohngeldhaushalte ausmachen, trifft diese Änderung ausgerechnet die größte Gruppe der Leistungsberechtigten. Hinzu kommt, dass im Zuge der derzeit laufenden Pflegereform die Voraussetzungen für die Einstufung in Pflegegrad 3 voraussichtlich nochmals verschärft werden. Somit werden deutlich weniger Menschen im Wohngeld einen Freibetrag geltend machen können, als dies bisher der Fall ist. Aus Sicht des SoVD ist dies nicht akzeptabel.

Auswirkungen auf Familien

Auch Familien werden durch den Gesetzentwurf erheblich belastet. Neben Rentner*innen sind sie die größte Gruppe der Wohngeld-Bezieher*innen, nämlich rund 40 Prozent. Entfällt der Wohngeldanspruch, entfällt laut Referentenentwurf zugleich auch der Anspruch auf Kinderzuschlag. Nach den Berechnungen der Bundesregierung führt dies zu Minderausgaben beim Kinderzuschlag in Höhe von rund 65 Millionen Euro jährlich.

Gerade Familien mit niedrigen Erwerbseinkommen drohen dadurch erhebliche Einkommensverluste und das Armutsrisiko steigt erheblich. Sie verlieren im Ergebnis zwei aufeinander abgestimmte familienpolitische Leistungen gleichzeitig. Diese doppelte Schlechterstellung lehnt der SoVD entschieden ab. Familien benötigen angesichts steigender Wohnkosten mehr Unterstützung und keine zusätzlichen Leistungskürzungen.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§§ 25 und 27 WoGG)

Die vorgesehenen Änderungen der **§§ 25 und 27 WoGG**, wonach Änderungen an Bewilligungen nur vorgenommen werden sollen, wenn diese mindestens drei Monate ununterbrochen andauern, mögen der Verwaltungsvereinfachung dienen. Sie führen

jedoch dazu, dass Haushalte mit stark schwankenden Einkommen notwendige Unterstützung überhaupt nicht oder erst verspätet erhalten.

Besonders kritisch ist darüber hinaus, dass bei kurzen Bewilligungszeiträumen künftig grundsätzlich keine Anpassungen mehr erfolgen sollen. Dies birgt die Gefahr, dass Leistungsberechtigte trotz steigender finanzieller Belastungen ohne angemessene Unterstützung bleiben. Verwaltungsvereinfachung darf nicht zulasten existenzunterstützender Leistungen erfolgen.

Auszahlung ausschließlich auf ein Konto (§ 26 WoGG)

Die vorgesehene Anpassung des **§ 26 WoGG** bei den möglichen Auszahlungsoptionen des Wohngeldes – künftig nur noch auf ein Konto – lehnt der SoVD entschieden ab.

Besonders vulnerable Personengruppen verfügen nicht immer über ein nutzbares Girokonto oder können aufgrund von Verschuldung nicht frei darüber verfügen. Dies betrifft beispielsweise auch wohnungslose Menschen in Einrichtungen, die ihre Unterkunftskosten selbst tragen müssen. Existenzsichernde Leistungen dürfen nicht an formalen Auszahlungsvoraussetzungen scheitern. Dass ausgerechnet hier aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Menschen de facto von Leistungen ausgeschlossen werden sollen, die auf diese Hilfen am meisten angewiesen sind, ist aus Sicht des SoVD sozialpolitisch fatal.

Einkommensberücksichtigung (§§ 13 bis 18 WoGG)

Der SoVD begrüßt, dass einzelne Einkommensbestandteile im Rahmen der Einkommensberücksichtigung nach den **§§ 13 bis 18 WoGG** künftig nicht mehr als Jahreseinkommen berücksichtigt werden sollen. Dies bringt Erleichterungen für die Verwaltungen, die nicht gleichzeitig zulasten der Betroffenen gehen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen der Wegfall des Abzugs individueller Werbungskosten. Dadurch kann das tatsächlich verfügbare Einkommen überschätzt werden und der Wohngeldanspruch zahlreicher Haushalte würde in der Folge gemindert.

Mindestbetrag für Wohngeldanspruch (§ 21 WoGG)

Auch die vorgesehene Anhebung der Mindestleistung nach **§ 21 WoGG** auf 15 Euro bewertet der SoVD kritisch. Gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten und gleichzeitig ausbleibender Wohngeldanpassungen kann selbst ein geringer Wohngeldanspruch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts leisten. Die Anhebung der Mindestgrenze führt jedoch dazu, dass Haushalte vollständig aus dem Leistungsbezug herausfallen.

Vermögensgrenzen (§ 21 WoGG)

Der SoVD begrüßt, dass die bisherigen Vermögensfreigrenzen nun in **§ 21 WoGG** ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Kritisch bewertet der Verband jedoch die vorgesehene Höchstgrenze von 120.000 Euro. Diese benachteiligt insbesondere größere Familien mit mehreren Kindern, obwohl deren Unterstützungsbedarf regelmäßig höher ist.

Kindererziehungszeiten (§ 47 NEU WoGG)

Der SoVD begrüßt die in **§ 47 NEU WoGG** vorgesehene Übergangsregelung, wonach die Zuschläge aufgrund der vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten im Jahr 2027 bei der Wohngeldberechnung nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Dadurch wird verhindert, dass rentenpolitische Verbesserungen unmittelbar durch geringere Wohngeldleistungen wieder aufgezehrt werden. Gleichzeitig trägt die Regelung zu einer praktikableren Verwaltungsumsetzung bei und entlastet die Wohngeldbehörden.

Berücksichtigung von Kindern im Wechselmodell (§ 5 WoGG)

Die stärkere Berücksichtigung von Wechselmodellen in § 5 WoGG scheint mehr Rechtssicherheit in Trennungsfamilien schaffen und den tatsächlichen Betreuungsverhältnissen Rechnung tragen zu können. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Familien durch die übrigen Leistungskürzungen insgesamt deutlich schlechter gestellt werden.

Elektronische Bekanntgabe

Dass Wohngeldbescheide künftig auch elektronisch bekanntgegeben werden können sollen, ist nachvollziehbar. Voraussetzung muss jedoch bleiben, dass dies ausschließlich mit ausdrücklicher Einwilligung der Leistungsberechtigten erfolgt und der postalische Zugang uneingeschränkt erhalten bleibt. Gerade ältere Menschen sind weiterhin auf analoge Kommunikationswege angewiesen.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf wird den im Koalitionsvertrag formulierten wohnungs- und sozialpolitischen Zielen nicht gerecht. Dort haben sich die Koalitionspartner vorgenommen, Mieterinnen und Mieter wirksam vor steigenden Wohnkosten zu schützen, bezahlbares Wohnen zu sichern und den Sozialstaat als

verlässliche Stütze für Menschen mit geringen Einkommen zu stärken. Mit den vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld wird jedoch der gegenteilige Weg eingeschlagen.

Aus Sicht des SoVD muss das Wohngeld auch künftig seiner zentralen sozialpolitischen Funktion gerecht werden: Es soll Menschen mit geringen Einkommen dabei unterstützen, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu sichern, und gleichzeitig verhindern, dass sie auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind. Verwaltungsvereinfachungen sind sinnvoll, dürfen jedoch nicht mit Leistungskürzungen oder einem Abbau des sozialen Schutzniveaus einhergehen.

Der SoVD appelliert daher an die Bundesregierung, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten. Die notwendigen Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt dürfen nicht zulasten derjenigen erfolgen, die bereits heute von steigenden Mieten, hohen Lebenshaltungskosten und wachsender finanzieller Unsicherheit besonders betroffen sind. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten muss der Sozialstaat Schutz und Verlässlichkeit bieten. Ein leistungsfähiges Wohngeld ist kein freiwilliger Sozialbonus, sondern ein unverzichtbarer Baustein zur Sicherung sozialer Teilhabe und zur Vermeidung von Armut.

Berlin, 26. Juni 2026

DER VORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 26.06.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll zur Konsolidierung des Haushalts beitragen, indem er Einsparungen vorsieht. Die Fortschreibung des Wohngeldes wird ausgesetzt, die Heizkostenkomponente wird halbiert und die Wohngeldformel wird angepasst. Zugleich soll der Gesetzesentwurf im Wohngeldverfahren Vereinfachungen und Entlastungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger einführen. Hierzu gehören unter anderem:

Der Prüfaufwand für sogenannte Wechselmodellfälle, in denen getrenntlebende Eltern ihr Kind gemeinsam betreuen, soll verringert werden

Die Regelung zur Todesfallvergünstigung soll verschlankt werden

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird stärker auf Pauschalen aus dem Einkommensteuerrecht statt auf einzelfallbezogene Berechnungen zurückgegriffen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der Einkommenskatalog wird gestrafft.

Der Nachweis für den Freibetrag im Wohngeld aufgrund einer Schwerbehinderung oder einer Pflegebedürftigkeit soll vereinfacht werden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können schneller erfasst werden, da nunmehr die Wohngeldbescheide mit Auflagen versehen werden können, entsprechende Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

Wohngeld kann nur noch auf ein Konto gezahlt werden. Auf weitere Möglichkeiten, Wohngeld zu übermitteln, wird verzichtet, wodurch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt wird.

Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern werden von den Wohngeldbehörden nicht mehr geltend gemacht. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand in den Wohngeldbehörden reduziert.

Die Erhebungsmerkmale für die Wohngeldstatistik werden verschlankt, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Bürokratie abzubauen

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kann die geplanten Kürzungen beim Wohngeld nur auf das Schärfste kritisieren. Angesichts der extrem hohen Mietpreise und Energiekosten und damit einhergehenden immensen Wohnkostenbelastung für einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung sind diese Maßnahmen fatal.

Sie treffen besonders Ältere mit kleinen Renten und Alleinerziehende, die jetzt schon ein hohes Armutsrisiko haben und dringend auf die finanzielle Hilfe angewiesen sind. Über die Hälfte der Wohngeldbeziehenden sind Rentnerinnen und Rentner. Neben der Sorge vor steigenden Kosten für Wohnen, Lebensmittel, Energie und höherer Zuzahlungen zu Medikamenten fällt für sie eine wichtige finanzielle Unterstützung weg, die es ihnen in den meisten Fällen überhaupt ermöglicht, mit ihrer Rente über die Runden zu kommen. Dementsprechend haben uns schon seit der Ankündigung der Wohngeldkürzungen sehr viele Zuschriften erreicht, in denen verzweifelte VdK-Mitglieder berichten, wie dringend sie auf das Wohngeld angewiesen sind und welche Ängste sie momentan ausstehen.

Die Erhöhung des Wohngeldes und die Ausweitung des Berechtigtenkreises mit dem sogenannten Wohngeld-Plus-Gesetz zum Jahr 2023 wurde dringend notwendig, weil die Wohnkostenbelastungen so immens angestiegen waren, dass es sogar Haushalte im Wohngeldbezug gab, die 50 Prozent ihres Einkommens für die Wohnkosten ausgeben mussten.

Da weiterhin immer weniger sozialgebundener Wohnraum zur Verfügung steht, die Mieten weiter steigen und kaum bezahlbare Wohnungen zu finden sind, hat sich an dieser Situation nichts geändert. So wird im Gesetzentwurf selbst sogar darauf verwiesen, dass die Kürzungen im Wohngeld dazu führen werden, dass sehr viele Menschen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben werden. Es soll sich dabei um circa 160 000 Haushalte handeln, die dann Ansprüche aus dem SGB II oder SGB XII haben werden, welches zu geschätzten Mehrausgaben im Grundsicherungssystem von 700 Millionen Euro pro Jahr führt. Diese Schätzungen zeigen, dass mit der geplanten Wohngeldkürzung nicht einmal das erklärte Ziel der Haushaltskonsolidierung erreicht wird. Denn ein Großteil der Ausgaben wird einfach nur von einem Zuständigkeitsbereich in einen anderen verlagert. Das eigentliche Ziel wird also gar nicht vollständig erreicht, stattdessen werden Behörden und Leistungsbeziehende verunsichert.

Die Wohngeld-Plus-Reform war die politische Antwort auf die starken finanziellen Belastungen durch die steigenden Preise für einen großen Teil der Bevölkerung, die bisher eben keine staatliche Unterstützungsleistungen erhielten. Sie sollten bei ihren Wohn- und vor allem auch Energiekosten unterstützt werden. Das galt auch insbesondere für Menschen im Eigenheim, die auch unter den hohen Energiekosten leiden. Gerade in der Mitgliedschaft des VdK befinden sich viele Ältere, die im eigenen Haus auf dem Lande leben, aber mit einer kleinen Rente die hohen Heizkosten nicht mehr stemmen können. Durch die Heizkostenkomponente im Lastenzuschuss im Wohngeld konnten auch sie gezielt entlastet werden. Durch die geplante Halbierung der Heizkostenkomponente wird gerade diese Gruppe besonders hart getroffen.

All diese Menschen verlassen sich auf diese Unterstützungsleistung und sollten nicht zum Jobcenter oder Sozialamt verwiesen werden. Aufgrund der verstärkten Nachfrage wurden vielerorts die Wohngeldbehörden ausgebaut und viele neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingearbeitet. Diese mühsam aufgebauten Strukturen sollen jetzt also wieder zerschlagen werden und viele tausende Menschen in das Grundsicherungssystem gedrängt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die geplanten Kürzungen nicht nur widersinnig, sondern geradezu politisch gefährlich. Sie zerstören das Vertrauen in staatliches Handeln und Strukturen und verunsichern die Menschen. Verunsicherte Bürger, die immer wieder in ihrer Existenzsicherung bedroht sind, neigen eher zu radikalen politischen Entscheidungen und das ist schlussendlich demokratiegefährdend.

Die geplanten Verwaltungsvereinfachungen fallen angesichts der angedachten Kürzungsmaßnahmen eigentlich kaum noch ins Gewicht. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Wohngeldes rapide abnimmt und nur noch wenige Menschen Wohngeld beziehen werden. Dieser Effekt wird sich noch verstärken, wenn die Fortschreibung des Wohngeldes ausgesetzt wird. Diese Entwicklung hat es vor den Wohngeldreformen schon einmal gegeben.

Der VdK hatte immer Vereinfachungen, auch insbesondere in der Einkommensermittlung gefordert, weil die Anträge zu kompliziert sind und dies ein Grund für die sehr langen Bearbeitungszeiten darstellt. Ob es sich hier um effektive Vereinfachungen handelt und diese auch nicht zu Lasten der Antragstellenden gehen, kann angesichts einer effektiven Stellungnahmefrist von einem Tag aber nicht beurteilt werden.

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung.....	3
B. Im Einzelnen	4
I. Grundsätzliches.....	4
II. Aussetzung der Dynamisierung: sozialpolitisch nicht haltbar	4
III. Halbierung der Heizkostenkomponente: klimapolitisch kontraproduktiv	5
IV. Pauschale Kürzungen und Formelanpassungen: regressive Wirkung	5
V. Kommunale Belastungen und Kostenverlagerung im föderalen System.....	6
VI. Wohnungslosigkeit: vorbeugende Wirkung des Wohngeldes	6
VII. Mietenstufen: Nachvollziehbarkeit erforderlich	6
VIII. Verwaltungsvereinfachung: ausdrücklich unterstützt	7
C. Fazit	7

A. Zusammenfassung

Der ZIA bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingeräumte Frist von lediglich zwei Tagen für ein Regelwerk von knapp 100 Seiten ist jedoch unzureichend, um den Entwurf hinreichend zu prüfen. Der ZIA behält sich deshalb vor im weiteren parlamentarischen Verfahren vertiefend Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf reiht sich zudem in eine besorgniserregende Tendenz ein, wirtschaftliches Risiko zunehmend auf Vermieter zu verlagern. Der parallele Eingriff in die Indexmiete sowie die geplante Ausweitung der Schonfristregelung verstärken diese Schieflage (Miete-2-Paket). Das Wohngeld ist kein nachrangiges Transferinstrument, sondern ein aktiv wirkendes Schutzinstrument, das einkommensschwachen Haushalten den Verbleib in stabilen Wohnverhältnissen sichert und damit indirekt die Ertragssicherheit der Vermieter schützt. Der Entwurf verknüpft sachlich nachvollziehbare Vereinfachungen mit strukturellen Leistungskürzungen, die genau diese Schutzwirkung aushöhlen. Der ZIA spricht sich für eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung folgender Punkte aus.

- Die vorsorgende Schutzfunktion des Wohngeldes ist gesetzlich zu verankern. Vereinfachungsmaßnahmen und Leistungskürzungen sind inhaltlich strikt voneinander zu trennen.
- Die jährliche Wohngeldanpassung ist dauerhaft gesetzlich zu verankern und an einem transparenten Index auszurichten. Die Aussetzung zum 1. Januar 2027 ist abzulehnen.
- Die Heizkostenkomponente ist vollständig zu erhalten. Es ist ein Konzept zu entwickeln, das zwischen energetisch sanierten und nicht sanierten Gebäuden differenziert.
- Pauschale Kürzungen sind durch differenzierte, zielgerichtete Maßnahmen zu ersetzen. Sozialpolitische Verantwortung darf nicht ohne Ausgleichsinstrument auf private Vermieter abgewälzt werden.
- Die Gesetzesfolgenabschätzung ist um eine vollständige gesamtsstaatliche Betrachtung zu ergänzen, einschließlich einer differenzierten Analyse der Auswirkungen auf kommunale Haushalte.
- Das Wohngeld ist als zentrales vorsorgendes Instrument zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit ausdrücklich zu stärken. Die vorgesehenen Kürzungen sind im Lichte des politischen Ziels, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden, zu überprüfen.
- Jede Veränderung der Mietenstufen, insbesondere Herabstufungen, ist anhand nachvollziehbarer regionaler Mietendaten transparent darzulegen. Fiskalisch motivierte Herabstufungen ohne empirische Grundlage sind abzulehnen.
- Verwaltungsvereinfachungen sind konsequent umzusetzen. Die Weiterentwicklung digitaler Antragswege und der Abbau unverhältnismäßiger Nachweispflichten sind voranzutreiben.

B. Im Einzelnen

I. Grundsätzliches

Das Wohngeld nimmt im System der sozialen Sicherung eine eigenständige und unverzichtbare Stellung ein. Es ist kein nachrangiges Transferinstrument, sondern ein aktiv wirkendes Schutzinstrument, das einkommensschwachen Haushalten den Verbleib in stabilen Wohnverhältnissen sichert und damit den Übergang in die Grundsicherungssysteme verhindert.

Der Anstieg auf rund 1,2 Millionen Wohngeldhaushalte im Jahr 2023 nach der Wohngeld-Plus-Reform belegt, dass das System auf veränderte Marktbedingungen reagiert und seine Schutzfunktion wahrnimmt. Der vorliegende Entwurf verknüpft sachlich nachvollziehbare Vereinfachungsmaßnahmen mit strukturellen Leistungskürzungen, die genau diese Schutzwirkung aushöhlen.

Petition: Die vorsorgende Schutzfunktion des Wohngeldes ist gesetzlich zu verankern. Vereinfachungsmaßnahmen und Leistungskürzungen sind inhaltlich strikt voneinander zu trennen.

II. Aussetzung der Dynamisierung: sozialpolitisch nicht haltbar

Die vorgesehene Unterbrechung der jährlichen Anpassung des Wohngeldes untergräbt die Grundlogik des Systems. Die regelmäßige Fortschreibung stellt sicher, dass Wohngeldleistungen nicht schleichend an Kaufkraft verlieren und ihre reale Entlastungswirkung behalten. Ohne eine solche Anpassung würden Haushalte trotz unverändert hoher tatsächlicher Belastung aus dem Leistungsbezug herausfallen.

Die Aussetzung ist im Gesetzentwurf durch einen neuen Absatz 11 in § 43 geregelt, der ausdrücklich vorsieht, dass die turnusmäßige Fortschreibung zum 1. Januar 2027 einmalig entfällt. Prognosen bestätigen, dass die Zahl der Wohngeldhaushalte ohne eine solche Fortschreibung erheblich sinken würde, während sie bei Beibehaltung der Anpassungsmechanismen stabil bliebe.

Den im Entwurf prognostizierten Minderausgaben stehen Mehrausgaben im SGB II sowie im SGB XII gegenüber, die insbesondere die kommunalen Haushalte belasten. Von echten Haushaltseinsparungen kann damit keine Rede sein.

Petition: Die jährliche Wohngeldanpassung ist dauerhaft gesetzlich zu verankern und an einem transparenten Index auszurichten. Die Aussetzung zum 1. Januar 2027 ist abzulehnen.

III. Halbierung der Heizkostenkomponente: klimapolitisch kontraproduktiv

Die geplante Kürzung der Heizkostenkomponente auf die Hälfte ist aus Sicht des ZIA weder sozialpolitisch noch klimapolitisch zu rechtfertigen. Die Komponente wurde eingeführt, um einkommensschwache Haushalte vor den finanziellen Folgen steigender Energiekosten und der klimapolitischen Transformation zu schützen.

Der Entwurf sieht konkret vor, dass die dauerhafte Heizkostenkomponente für einen Einpersonenhaushalt von bisher 96 EUR auf 48 EUR monatlich halbiert wird. Deutschland verfolgt ambitionierte Ziele im Gebäudesektor, die mit erheblichen Investitionen in energetische Sanierung und mit steigenden CO₂-Preisen verbunden sind. Eine Halbierung der Heizkostenkomponente in diesem Kontext sendet ein kontraproduktives Signal: Klimabedingte Mehrbelastungen werden nicht mehr sozial abgepuffert, gefährdete Haushalte werden überproportional getroffen, und die gesellschaftliche Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird geschwächt.

Ergänzend weist der ZIA darauf hin, dass der bestehende Heizkostenzuschlag nicht zwischen energetisch sanierten und unsanierten Gebäuden unterscheidet und damit keine Anreize zur Energieeinsparung setzt. Hier besteht Reformbedarf, der in die Gegenrichtung einer pauschalen Kürzung weist.

Petition: Die Heizkostenkomponente ist vollständig zu erhalten. Ein Konzept ist zu entwickeln, das zwischen energetisch sanierten und nicht sanierten Gebäuden differenziert.

IV. Pauschale Kürzungen und Formelanpassungen: regressive Wirkung

Pauschal wirkende Einschnitte in Sozialleistungen treffen einkommensschwache Bevölkerungsgruppen strukturell härter als besser gestellte. Sie sind damit ihrem Wesen nach regressiv und untergraben die soziale Treffsicherheit des Wohngeldes.

Die geplante Anhebung des Formelparameters C um rund 58 % für alle Haushaltsgrößen würde insbesondere jene Haushalte aus dem Leistungsbezug herausdrängen, die erst durch die Reform von 2023 einen Wohngeldanspruch erhalten haben und deren durchschnittliche Wohnkostenbelastung bei etwa 40 % liegt.

Die Folgen für die Immobilienwirtschaft sind unmittelbar spürbar: steigende Mietbelastungsquoten, wachsende Zahlungsrückstände und zunehmende Mietschuldenrisiken auf Vermieterseite, ohne dass der Staat ein entsprechendes Ausgleichsinstrumentarium bereitstellt. Ein funktionsfähiges Wohngeldsystem ist für die gesamte Immobilienwirtschaft von unmittelbarem Interesse: Es stabilisiert Mietverhältnisse, sichert Zahlungsströme und verringert kostspielige Ausfälle.

Petition: Pauschale Kürzungen sind durch differenzierte, zielgerichtete Maßnahmen zu ersetzen. Sozialpolitische Verantwortung darf nicht ohne Ausgleichsinstrument auf private Vermieter abgewälzt werden.

V. Kommunale Belastungen und Kostenverlagerung im föderalen System

Die im Entwurf ausgewiesenen Einsparpotenziale halten einer gesamtstaatlichen Betrachtung nicht stand. Haushalte, die infolge der Kürzungen aus dem Wohngeldbezug herausfallen, werden in die Grundsicherungssysteme übergehen. Dies erzeugt keine echten Einsparungen, sondern verlagert finanzielle Lasten innerhalb des föderalen Systems, insbesondere zulasten der Kommunen, die für Unterkunftskosten und Notunterbringung aufkommen müssen.

Hinzu kommt ein erheblicher Zuwachs an Verwaltungsaufwand, dessen Kosten ebenfalls vorrangig von den Kommunen zu tragen sind. In einer Phase, in der kommunale Haushalte ohnehin unter erheblichem Druck stehen, ist Planungssicherheit unabdingbar.

Petition: Die Gesetzesfolgenabschätzung ist um eine vollständige gesamtstaatliche Betrachtung zu ergänzen, einschließlich einer differenzierten Analyse der Auswirkungen auf kommunale Haushalte.

VI. Wohnungslosigkeit: vorbeugende Wirkung des Wohngeldes

Das Wohngeld leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Indem es die Zahlungsfähigkeit gefährdeter Haushalte stützt, verhindert es Mietrückstände und damit den Verlust von Wohnraum. Die im Entwurf vorgesehenen Leistungskürzungen laufen diesem vorbeugenden Anspruch direkt zuwider: Sie erhöhen das Risiko von Wohnungsverlusten, belasten vulnerable Haushalte und stehen dem politischen Ziel entgegen, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Petition: Das Wohngeld ist als zentrales vorsorgendes Instrument zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit ausdrücklich zu stärken. Die vorgesehenen Kürzungen sind im Lichte des politischen Ziels, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden, zu überprüfen und abzulehnen.

VII. Mietenstufen: Nachvollziehbarkeit erforderlich

Der Entwurf sieht eine Aktualisierung der Mietenstufen auf Basis der Mietendaten zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 vor. Der ZIA nimmt zur Kenntnis, dass eine Aktualisierung der Datenbasis grundsätzlich sachgerecht ist. Gleichwohl fällt auf, dass Herabstufungen in der Entwurfsbegründung nicht hinreichend begründet werden. Soweit Herabstufungen fiskalisch motiviert erscheinen, ohne durch die tatsächliche regionale Mietenentwicklung gedeckt zu sein, stellt dies eine verdeckte Leistungskürzung dar.

Petition: Jede Veränderung der Mietenstufen, insbesondere Herabstufungen, ist anhand nachvollziehbarer regionaler Mietendaten transparent darzulegen. Fiskalisch motivierte Herabstufungen ohne empirische Grundlage sind abzulehnen.

VIII. Verwaltungsvereinfachung: ausdrücklich unterstützt

Der ZIA begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung ausdrücklich. Die Komplexität des Wohngeldverfahrens stellt für viele Antragsberechtigte eine erhebliche Zugangshürde dar; Vereinfachungen kommen sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden zugute.

Dies gilt insbesondere für die Vereinfachung der Bearbeitung von Wechselmodellfällen bei getrenntlebenden Eltern, die verschlankte Todesfallvergünstigung, den Verzicht auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern sowie die Möglichkeit der elektronischen Bescheidebekanntgabe.

Petition: Verwaltungsvereinfachungen sind konsequent umzusetzen. Die Weiterentwicklung digitaler Antragswege und der Abbau unverhältnismäßiger Nachweispflichten sind voranzutreiben.

C. Fazit

Der Referentenentwurf verbindet sachlich begründete Vereinfachungsmaßnahmen mit strukturellen Eingriffen, die die Leistungs- und Schutzfähigkeit des Wohngeldsystems grundlegend beeinträchtigen. Die kalkulierten Einspareffekte sind gesamtstaatlich nicht belastbar, da sie finanzielle Lasten lediglich in andere Systeme und auf andere öffentliche Träger verlagern. Einkommensschwache Haushalte und kommunale Haushalte wären gleichermaßen nachteilig betroffen.

Dieser Entwurf ist zudem nicht losgelöst vom breiteren gesetzgeberischen Umfeld zu betrachten. Eine Politik, die gleichzeitig die Einnahmemöglichkeiten der Vermieter durch Mietpreisregulierung beschränkt, das Wohngeldsystem durch Leistungskürzungen schwächt und die Rechtsposition der Vermieter durch Ausweitung der Schonfristregelung unterminiert, schafft ein Umfeld, das Investitionen in Neubau und energetische Modernisierung strukturell gefährdet und letztlich weder sozialen noch volkswirtschaftlichen Zielen dient. Der ZIA fordert den Gesetzgeber nachdrücklich auf, eine tragfähige Balance zwischen Mieterschutz, sozialer Sicherung und den Investitionsanreizen zu wahren.

Ansprechpartner

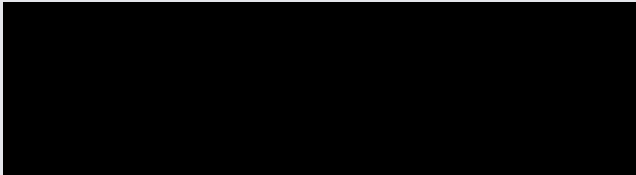
Aygül Özkan.

Hauptgeschäftsführerin des ZIA

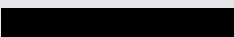
Tel: +49 30 2021 585 - 62

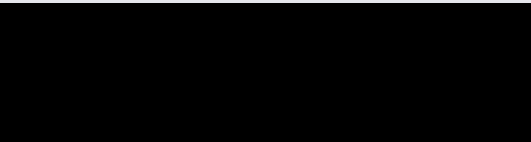
Fax: +49 30 2021 585 - 29

E-Mail: Ayguel.Oezkan@zia-deutschland.de

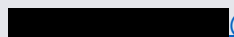


Mobil: +49 175 / 217 00 33

E-Mail: @zia-deutschland.de



Mobil: +49 171 / 533 21 29

E-Mail: @zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

WOHNEN



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 34 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene mit Präsenz in Brüssel und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsidentin des Verbandes ist Iris Schöberl.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: info@zia-deutschland.de

Website: <https://zia-deutschland.de>

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](https://lobbysregister.eu/entry/R002399)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/?s=34880145791-74)

